VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER QUALIFIZIERTE EINRICHTUNGEN ZUR KOLLEKTIVEN RECHTSVERFOLGUNG (QUALIFIZIERTE-EINRICHTUNGEN-GESETZ; QEG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

(UMSETZUNG RICHTLINIE (EU) 2020/1828 ÜBER VERBANDSKLAGEN ZUM SCHUTZ DER KOLLEKTIVINTERESSEN DER VERBRAUCHER)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 19. Februar 2027

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ministerium 5

Betroffene Stelle 5

1. Ausgangslage 7

2. Begründung der Vorlage 9

3. Schwerpunkte der Vorlage 10
   - 3.1 Zu den Verbandsklagen auf Unterlassung 10
   - 3.2 Zu den Verbandsklagen auf Abhilfe 11
   - 3.3 Umsetzung ins nationale Recht 11
   - 3.4 Erfahrungen in Österreich seit der Umsetzung der Richtlinie 12
   - 3.5 Erfahrungen in Liechtenstein bis dato 13

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 14
   - 4.1 Allgemeines 14
   - 4.2 Gesetz über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung (QEG) 15
   - 4.3 Abänderung der Zivilprozessordnung 32
   - 4.4 Abänderung Konsumentenschutzgesetz (KSchG) 46
   - 4.5 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes 47
   - 4.6 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten 48
   - 4.7 Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) 49

5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches 49

6. Auswirkungen auf verwaltungstätigkeit, ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung 49
   - 6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben 49
   - 6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen 50
   - 6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung 50
   - 6.4 Evaluation 50

7. Regierungsvorlagen 51
7.1 Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) 51
7.2 Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO) 66
7.3 Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) 78
7.4 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes 80
7.5 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten 82
7.6 Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 85

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG wurde am 4.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 409/1) veröffentlicht.

Die Vorschriften dieser Richtlinie ermöglichen es Konsumenten, ihre gemeinsamen Interessen durch Verbands- bzw. Sammelklagen zu schützen. Dazu können sogenannte Qualifizierte Einrichtungen im Namen von Konsumentengruppen Unterlassungs- und Abhilfeklagen – etwa auf Erstattung, Ersatz oder Reparatur – vor nationalen Gerichten oder Behörden erheben. Ziel ist es, eine wirksame Durchsetzung von Verbraucherrechten zu gewährleisten, insbesondere bei Rechtsverstössen, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen. Die Richtlinie schützt die Kollektivinteressen von Konsumenten in Rechts- und Geschäftsbereichen wie z.B. Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie und Telekommunikation.

Ein typisches Fallbeispiel für die Anwendung dieser Richtlinie wäre eine grenzüberschreitend tätige Online-Plattform, die gegenüber Konsumenten in mehreren EWR-Staaten unzulässige Vertragsklauseln verwendet und nach Stornierungen bereits bezahlte Entgelte nicht rückerstattet. Eine anerkannte Qualifizierte Einrichtung könnte in diesem Fall die Unterlassung dieser Klauseln sowie im Namen der betroffenen Konsumenten die Rückerstattung der bezahlten Beträge oder eine sonstige angemessene Entschädigung verlangen. So können gleichgelagerte Ansprüche gebündelt verfolgt werden, ohne dass jeder Konsument einzeln klagen muss.

Die neuen Vorgaben dieser Richtlinie werden mit der Schaffung eines neuen Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetzes und mit Anpassungen in der Zivilprozessordnung, im Konsumentenschutzgesetz, im Gerichtsgebührengesetz, im Rechtsanwaltstarifegesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb umgesetzt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 17. November 2026

LNR 2026-1512

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG[1] (nachstehend „Richtlinie“) entstand vor dem Hintergrund, dass bestehende EU-Instrumente zum kollektiven Rechtsschutz von Konsumenten unzureichend waren. Bereits die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen[2] sollte kollektive Interessen von Konsumenten schützen; diese Richtlinie wies jedoch erhebliche strukturelle Defizite auf – etwa hohe Kosten und Komplexität im Verfahren sowie geringe praktische Wirksamkeit.

Gleichzeitig kam es in Europa zu mehreren Fällen von Massenschäden – ausgelöst durch Verstösse gegen EU-Verbraucherschutzrecht in Sektoren wie Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation oder Datenschutz. Als bekanntes praktisches Beispiel ist hier der VW-Dieselskandal zu erwähnen, bei dem Millionen von Konsumenten in mehreren Staaten betroffen waren.

Die EU-Kommission sah darin ein wachsendes Risiko, dass eine grosse Zahl von Konsumenten durch dieselbe unzulässige Geschäftspraxis geschädigt wird, während effektive Abhilfemechanismen fehlten. Dies bedrohe nicht nur das Vertrauen der Konsumenten in den Binnenmarkt, sondern führe auch zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen rechtskonformen und rechtsverletzenden Unternehmen.

---

1 ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1.

2 ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

Die Reaktion auf diese Entwicklungen war die politische Initiative „New Deal for Consumers“ (2018), die vorsah, den kollektiven Rechtsschutz europaweit zu stärken. Ziel war es, wirksame, erschwingliche und einheitliche Verfahren zur Verfügung zu stellen, um unzulässige Praktiken zu beenden und kollektiven Rechtsschutz, einschliesslich Schadensersatz, zu ermöglichen. Dieser Vorstoss führte schliesslich zur Annahme der Richtlinie im Jahr 2020. Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass in den nationalen Rechtsordnungen der EWR-Mitgliedstaaten wirksame prozessuale Mittel zur Verfügung stehen, um unerlaubte Praktiken, die die Interessen einer grossen Zahl von Konsumenten beeinträchtigen oder gefährden, zu beenden und den Konsumenten in solchen Fällen umfassende Abhilfemöglichkeiten zu eröffnen. Die Richtlinie hält in diesem Zusammenhang fest, dass fehlende wirksame Durchsetzungsmechanismen im Verbraucherschutz zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Unternehmen, die gegen verbraucherschützende Vorschriften des EWR-Rechts verstossen, könnten dadurch gegenüber rechtstreuen Unternehmen begünstigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind. Solche Verzerrungen können das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Bereits mit der Richtlinie 2009/22/EG wurden sogenannte Qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen zu erheben, die in erster Linie darauf abzielen, Verstösse gegen das EWR-Recht, welche die Kollektivinteressen der Konsumenten verletzen, zu unterbinden und zu verbieten. Um in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt besser vor unerlaubten Praktiken abzuschrecken und den Schaden für die Konsumenten zu verringern, sollen die Verbandsklageverfahren zum Schutz der Kollektivinteressen der Konsumenten dahingehend gestärkt werden, dass sie sowohl Unterlassungsentscheidungen als auch Abhilfeentscheidungen umfassen. Angesichts der zahlreichen erforderlichen Änderungen wurde die Richtlinie 2009/22/EG aufgehoben und durch die vorliegende Richtlinie ersetzt.

Die neue Richtlinie verfolgt das Ziel, die Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und auf Abhilfeentscheidungen EWR-weit in ihren Grundsätzen zu harmonisieren. Dies ist insbesondere aufgrund des Umstands bedeutsam, dass einige EWR-Mitgliedstaaten über keine Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen verfügten. Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG soll die vorliegende Richtlinie sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Verstösse abdecken, insbesondere, wenn die von einem Verstoss betroffenen Konsumenten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat leben als dem EWR-Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist (vgl. ErwGr. 20 der Richtlinie).

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage sollen die Zielsetzungen und Vorgaben der Richtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage vor, Qualifizierten Einrichtungen die Befugnis einzuräumen, im kollektiven Interesse der Verbraucher sowohl Unterlassungsklagen zur Beendigung und Verhinderung unzulässiger Geschäftspraktiken als auch Abhilfeklagen – einschliesslich gestaltender sowie leistungsbezogener Rechtsbehelfe – gegen Unternehmer zu erheben.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen bis spätestens 25. Dezember 2022 zu erlassen.

Die Richtlinie befindet sich in Liechtenstein derzeit im Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen[3]. Die Umsetzungsfrist in Liechtenstein bestimmt sich nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen. Zum Zeitpunkt der

[3] Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), LR-Nr. 0.110.

Ausarbeitung dieses Vernehmlassungsberichts ist noch nicht absehbar, wann die Richtlinie für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird. Um eine fristgerechte Umsetzung zu ermöglichen, wird die Vernehmlassung bereits jetzt durchgeführt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Zu den Verbandsklagen auf Unterlassung

Qualifizierten Einrichtungen soll ermöglicht werden, gegen Rechtsverletzungen von Unternehmern, welche die kollektiven Interessen von Konsumenten beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, mit einer Klage auf Unterlassung vorgehen zu können (Art. 7 Abs. 4 Bst. a Richtlinie).

Die im neu zu schaffenden Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) vorgesehene Verbandsklage auf Unterlassung tritt neben die bereits nach liechtensteinischem Recht bestehenden Verbandsklagemöglichkeiten (Art. 40 ff. KSchG[4] und Art. 10 Abs. 3 UWG[5]). Es wird ein paralleler Rechtsschutzweg geschaffen, der den Qualifizierten Einrichtungen, sofern diese auch nach anderen gesetzlichen Regelungen zur Einbringung einer Verbandsklage legitimiert sind, die Wahl lässt, nach welchen Bestimmungen sie eine allfällige Klage erheben wollen.

Die Gesetzesvorlage orientiert sich mit diesem Konzept an den ausdrücklichen Vorgaben der Richtlinie (vgl. Art. 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie; ErwGr. 11 und 18). Gemäss ErwGr. 18 sollen die EWR-Mitgliedstaaten befugt sein, Bestimmungen der Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Beispielsweise sollten die EWR-Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, für Streitigkeiten,

---

4 Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LR-Nr. 944.0.

5 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LR-Nr. 240.

die nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I fallen, beibehalten oder einführen können. Der Entwurf erachtet diese Erweiterung als notwendig und zweckmässig, zumal dadurch in der Praxis oftmals unklaren und schwer zu beurteilenden Abgrenzungsfragen vorgebeugt wird, ob eine als rechtswidrig erachtete unternehmerische Praktik eine Norm verletzt, die thematisch den Regelungsbereich eines in Anhang I der Richtlinie aufgezählten EWR-Rechtsaktes betrifft oder nicht. Die vorgeschlagene generelle Öffnung des Anwendungsbereichs sorgt insofern für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und fördert eine straffe und ökonomische Verfahrensführung vor Gericht.

3.2 Zu den Verbandsklagen auf Abhilfe

Nach Art. 7 Abs. 4 Bst. b der Richtlinie steht betroffenen Konsumenten eine Abhilfeklage zur Verfügung, wenn durch eine Rechtsverletzung eines Unternehmers bereits konkrete Ansprüche entstanden sind. Die Vorgaben der Richtlinie erfordern ein völlig neues Verfahrenskonzept: Partei des Abhilfeverfahrens ist die Qualifizierte Einrichtung; vom Verfahren profitieren jedoch die einzelnen Konsumenten. An einer Verbandsklage auf Abhilfe können nur jene Konsumenten teilnehmen, die sich ihr aktiv anschliessen (Opt-in). Die Qualifizierte Einrichtung kann für alle beigetretenen Konsumenten Leistungsansprüche geltend machen. Zudem kann sie im Rahmen der Abhilfeklage einen Zwischenfeststellungsantrag stellen. Dieser dient der Klärung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung im Verfahren ganz oder teilweise abhängt. Voraussetzung ist, dass die betreffende Rechtsfrage alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Konsumenten in gleicher Weise betrifft.

3.3 Umsetzung ins nationale Recht

Die Umsetzung in nationales Recht gewährleistet in allen EWR-Mitgliedstaaten die Einführung von Verfahren für Verbandsklagen zum Schutz kollektiver

Verbraucherinteressen sowie geeigneter Schutzmechanismen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

In Liechtenstein orientiert sich die Umsetzung der Rechtsvorschriften an der österreichischen Rezeptionsgrundlage zur Umsetzung der Richtlinie[6]. Es ist festzuhalten, dass seit der Schaffung des Konsumentenschutzgesetzes in Liechtenstein im Jahr 2002 sämtliche europarechtlichen Umsetzungsprojekte im Bereich Konsumentenschutzrecht nach österreichischem Vorbild in nationales Recht implementiert wurden. Die Grundlage hierfür ist in der österreichischen Rezeptionsvorlage des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und damit in zivilrechtlichen Bestimmungen zu suchen, da es sich beim Konsumentenschutz ebenfalls um eine zivilrechtliche Materie handelt. Dies ist Grund genug, um auch die neuen Anpassungen aufgrund der Verbandsklagen-Richtlinie nach österreichischem Vorbild vorzunehmen. Zudem ermöglicht dieses Vorgehen, im Vollzug von der in Österreich entwickelten Lehre und Praxis zu profitieren („Law in Action").[7] Dies erleichtert in Folge die Anwendung der Vorschriften und verschafft Rechtssicherheit.

3.4 Erfahrungen in Österreich seit der Umsetzung der Richtlinie

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie in Österreich zeigen eine hohe Inanspruchnahme des seit 2024 geltenden neuen Verbandsklageregimes. Seit Sommer 2024 wurden mehr als 270 Verbandsklagen gegen Unternehmen unterschiedlichster Branchen eingebracht. Rund die Hälfte der Verfahren

---

6 Bundesgesetz über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektive Rechtsverfolgung (Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz – QEG), BGBl. I Nr. 85/2024.

7 VGH 2014/148: «Es ist ständige Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte, dass der liechtensteinische Gesetzgeber durch die Rezeption ausländischer Gesetze zu erkennen gibt, dass in Liechtenstein im entsprechenden Bereich Gleiches gelten soll wie im Ursprungsland. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die rezipierten Bestimmungen – solange keine triftigen Gründe etwas anderes nahelegen – gleich ausgelegt werden wie im Ursprungsland: bei gegensätzlichen Lehrmeinungen in der Regel so, wie dies die Höchstgerichte getan haben. Denn die Auslegung durch die Höchstgerichte des Ursprungslands entspricht in der Regel dem dort tatsächlich geltenden Rechtszustand (Law in Action), auf den der liechtensteinische Gesetzgeber sein Recht ausrichten wollte.»

konnte bereits durch Vergleiche beendet werden, zahlreiche Verfahren sind jedoch weiterhin anhängig. Inhaltlich konzentrieren sich die Klagen insbesondere auf unzulässige Preiserhöhungen, irreführende Geschäftspraktiken und Werbung, rechtswidrige AGB sowie unzulässige Gebühren. Insgesamt deutet die Entwicklung auf eine aktive Nutzung kollektiver Rechtsschutzinstrumente durch Verbraucherorganisationen und ein steigendes Risiko kollektiver Rechtsdurchsetzung für Unternehmen hin.[8] Die bisherigen Erfahrungen in Österreich zeigen somit, dass sich die Verbandsklage rasch als relevantes Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung etabliert hat. Die hohe Zahl an Verfahren unterstreicht die praktische Bedeutung des neuen Regimes für Verbraucherorganisationen und Unternehmen.

3.5 Erfahrungen in Liechtenstein bis dato

Die Verbandsklage nach Art. 40 ff. KSchG sowie die entsprechende Klagebefugnis nach Art. 10 Abs. 2 UWG haben in Liechtenstein bislang nur geringe praktische Bedeutung erlangt. Verfahren von klageberechtigten Einrichtungen zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucherinteressen sind nicht bekannt. Die Rechtsprechung hat die Voraussetzungen der Klagebefugnis zudem eng ausgelegt und verlangt, dass der Konsumentenschutz die dominierende statutarische Zielsetzung der klageberechtigten Organisation bildet. Die bislang geringe Nutzung der Verbandsklage dürfte insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass in Liechtenstein keine entsprechend ausgestattete Organisation besteht, die den Konsumentenschutz schwerpunktmässig wahrnimmt. Insgesamt kommt dem Instrument der Verbandsklage derzeit nur eine begrenzte praktische Relevanz zu.

---

8 Zwei Jahre neues Verbandsklageregime: eine erste Zwischenbilanz - Recht - derStandard.de › Wissen und Gesellschaft.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Nach dem Grundkonzept der Richtlinie sollen Verbandsklagen von sogenannten Qualifizierten Einrichtungen, die von den EWR-Mitgliedstaaten „benannt" werden, erhoben werden können. Aus diesem Grund verlangt die Richtlinie, ein Regelungssystem zur „Benennung" und „Überwachung" dieser Einrichtungen zu schaffen. Dabei geht es um ein Zulassungs- und Überwachungsverfahren. Die Umsetzung dieser Verpflichtung bildet das Kernstück des QEG.

Der erste Abschnitt des QEG beinhaltet insbesondere allgemeine Vorschriften wie Gegenstand und Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen.

Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes regelt die Anerkennung und Aufsicht von Qualifizierten Einrichtungen. Die Kriterien für die Anerkennung von Qualifizierten Einrichtungen zur Erhebung von grenzüberschreitenden Verbandsklagen werden entsprechend den Vorgaben der Richtlinie übernommen. Einrichtungen, welche die Anerkennung zur Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen beantragen, müssen diese Anforderungen erfüllen. Die Zuständigkeit für eine Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung liegt beim Amt für Volkswirtschaft. Ihm obliegt auch die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Kriterien betreffend anerkannte Qualifizierte Einrichtungen.

Der dritte Abschnitt stellt das Verbindungsstück zu den neu in einem „Neunten Abschnitt" des Fünften Teils in die ZPO[9] aufgenommenen Regelungen über Verbandsklageverfahren dar und regelt die Klagebefugnis auf Unterlassung und Abhilfe.

---

9 Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LR-Nr. 271.0.

Mit dem nur einen Artikel umfassenden vierten Abschnitt wird die Drittfinanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfe ausdrücklich zugelassen, wobei die Ausgestaltung von Verträgen über eine Drittfinanzierung bewusst einer privatautonomen Regelung überlassen wird.

Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit den Informations- und Berichtspflichten der Qualifizierten Einrichtungen und deren Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Informationen und Daten zu ihrer Tätigkeit generell sowie zu den von ihnen jeweils eingebrachten Verbandsklagen.

Der sechste Abschnitt regelt die bereits von der Richtlinie vorgegebenen Aufgaben und Pflichten der Aufsichtsbehörde und setzt diese somit in das nationale Recht um. Im siebten Abschnitt finden sich die Schlussbestimmungen.

4.2 Gesetz über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung (QEG)

Zu Art. 1 – Geltungsbereich und Zweck

Abs. 1 definiert als Zweck des Gesetzes die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Anerkennung und Aufsicht von Qualifizierten Einrichtungen. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Anerkennung und die laufende Aufsicht sowie die Befugnisse Qualifizierter Einrichtungen, die Drittmittelfinanzierung, die Pflichten der Qualifizierten Einrichtung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde (**Abs. 2**).

Zu Art. 2 – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Abs. 1 hält ausdrücklich fest, dass diese Regelung der Umsetzung der Richtlinie dient. Bei nationalen Erlassen, die der Umsetzung von Richtlinien dienen, ist zu ergänzen, dass sich die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im

Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes[10] ergibt. Diese Ergänzung ist im Anschluss an den jeweiligen EWR-Umsetzungshinweis (dynamischer Verweis) einzufügen. Durch einen solchen dynamischen Verweis sind Abänderungs-Rechtsakte vom Umsetzungsartikel mitumfasst und bedürfen keiner Ergänzung des Umsetzungsartikels bzw. unter Umständen keiner eigenen Gesetzesanpassungen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

In Art. 3 werden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie gesamthaft und wortgetreu übernommen.

Abs. 2 schreibt fest, dass unter den in diesem Gesetz verwendeten Bezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind.

Zu Art. 4 – Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für grenzüberschreitende Verbandsklagen

Die Richtlinie verlangt von den EWR-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Verbandsklagen von den durch die EWR-Mitgliedstaaten benannten Qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können (Art. 4 Abs. 1 Richtlinie). Aus diesem Grund haben die EWR-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Organisationen, insbesondere Verbraucherorganisationen einschliesslich solcher, die Mitglieder aus mehr als einem EWR-Mitgliedstaat repräsentieren, als Qualifizierte Einrichtungen für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen, für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen oder für die Erhebung beider Arten von Verbandsklagen benannt werden können (Art. 4 Abs. 2 Richtlinie).

Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie verlangt von den EWR-Mitgliedstaaten, dass sie unter Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie fallende Organisationen auf deren Antrag hin als Qualifizierte Einrichtung für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen

---

[10] Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985; LR-Nr. 170.50.

benennen, wenn diese Einrichtungen sämtliche in Art. 4 Abs. 3 lit. a bis f genannten Kriterien der Richtlinie einhalten.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt mit Art. 4. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine nach liechtensteinischem Recht errichtete juristische Person, wenn sie einen entsprechenden Antrag an das Amt für Volkswirtschaft stellt, von diesem als Qualifizierte Einrichtung, die zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie berechtigt ist, anzuerkennen ist **(Abs. 1**). Voraussetzung für diese Anerkennung ist, dass der Antragssteller die in Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis e genannten kumulativen Kriterien nachweislich erfüllt. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Kriterien entsprechen jenen, die bereits in der Richtlinie selbst angeführt sind. Für ein grenzüberschreitendes Tätigwerden strengere Kriterien vorzusehen, lässt die Richtlinie nicht zu. Da gerade die exakte Formulierung der Kriterien bei den Verhandlungen über die Richtlinie auf europäischer Ebene sehr umstritten war, ist geboten, dass der Gesetzgeber diese nahezu unverändert übernimmt. Lediglich sprachliche Unschärfen sollen korrigiert werden.

So muss es sich um eine nach liechtensteinischem Recht errichtete juristische Person handeln und diese muss bereits vor der Antragstellung zwölf Monate zum Schutz der Konsumenteninteressen tätig gewesen sein. Aus dem Satzungszweck muss sich ergeben, dass die antragstellende Einrichtung ein legitimes Interesse am Schutz der Konsumenteninteressen hat (**Bst. a**). Der Begriff Satzung ist hier weit auszulegen und umfasst auch Statuten und Ähnliches. Die Richtlinie lässt offen, was alles unter eine Tätigkeit zum Schutz der Konsumenteninteressen fällt. Zu denken wäre beispielsweise an eine Organisation, die Konsumenten online oder offline vielfältige Informationen über Konsumentenrechte oder Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich zur Verfügung stellt, Konsumenten bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt, Rechtsberatung anbietet und Ähnliches. Die Einrichtung darf keinen Erwerbszweck verfolgen (**Bst. b**).

Weiters darf die Einrichtung weder für insolvent erklärt noch über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein (**Bst. c**). Darüber hinaus darf die finanzielle Situation einer Einrichtung im Verfahren über die Anerkennung einer Einrichtung als Qualifizierte Einrichtung keine Berücksichtigung finden. Ein Kriterium einer stabilen finanziellen Situation wurde in den Richtlinientext auf Wunsch mancher EWR-Mitgliedstaaten gerade nicht aufgenommen. Lediglich die Quellen der Finanzierung müssen veröffentlicht werden.

Weiters muss eine Einrichtung, die als Qualifizierte Einrichtung anerkannt werden will, unabhängig sein. Sie darf - abgesehen von Konsumenten - nicht unter dem Einfluss von Personen stehen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben (**Bst. d**). Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Einflussnahme durch Unternehmen oder durch Finanzierer zu legen. Die Einrichtung muss zu diesem Zweck über Verfahren verfügen, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Finanzierern und Konsumenteninteressen verhindern. Der Drittfinanzierer bestimmt das Ausmass der zur Verfügung gestellten Finanzierung; eine derartige indirekte Einflussnahme des Drittfinanzierers auf das Verfahren ist naturgemäss zulässig. Als weitere Kriterien sind vorgesehen, dass eine Einrichtung in klarer und verständlicher Sprache, insbesondere auf ihrer Website, Angaben zur Einhaltung der verlangten Kriterien macht, sowie die Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihre Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihren Satzungszweck und ihre Tätigkeiten öffentlich zugänglich macht (**Bst. e**). Nach **Abs. 2** hat das Amt für Volkswirtschaft über die Anerkennung zu entscheiden.

Zu Art. 5 – Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen

Was die Benennung von Qualifizierten Einrichtungen für die Zwecke der Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen betrifft, so verpflichtet die Richtlinie die EWR-Mitgliedstaaten ausdrücklich, nur solche Kriterien für die Benennung einer

Organisation als Qualifizierte Einrichtung heranziehen, die mit den Zielen der Richtlinie im Einklang stehen, um ein wirksames und effizientes Funktionieren dieser Verbandsklagen zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie). Ausdrücklich im Text der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die EWR-Mitgliedstaaten die in der Richtlinie für die Benennung von Qualifizierten Einrichtungen für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen vorgesehenen Kriterien auch für die Benennung von Qualifizierten Einrichtungen für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen heranziehen können (Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie). Diesen Kriterien weitere Voraussetzungen hinzuzufügen ist somit zulässig, solange ein wirksames und effizientes Funktionieren der Verbandsklagen sichergestellt ist.

Da damit zu rechnen ist, dass Qualifizierte Einrichtungen viel häufiger innerstaatlich als grenzüberschreitend tätig werden, wird als zusätzliches Kriterium – zum Schutz der Konsumenten, für die Qualifizierte Einrichtungen Verbandsklagen einbringen – vorgesehen, dass für eine solche Einrichtung auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheinen muss, dass sie ihre satzungsmässigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird.

Das bedeutet, eine Einrichtung muss entsprechend der Regelungen in ihrer Satzung auch tatsächlich im Interesse von Konsumenten, etwa durch Beratung, Aufklärung, Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung oder Ähnlichem, tätig sein. Dies muss sie sowohl organisatorisch als auch inhaltlich sachgerecht und wirksam tun. Sie muss dafür über die notwendige finanzielle und organisatorische Ausstattung verfügen, um im ausschliesslichen Interesse der Konsumenten tätig werden zu können. Durch diese Anforderung wird sichergestellt, dass eine Einrichtung über die notwendige Kompetenz im Bereich des Konsumentenschutzes und Erfahrung in der Durchsetzung von Konsumentenrechten verfügt. Dies dient zugleich der Qualitätssicherung. Als weiteres und konkretes Kriterium zur Absicherung der Unabhängigkeit der Einrichtung darf sie nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen

Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen beziehen. Dadurch soll eine ungebührliche Einflussnahme durch Unternehmen auch anhand eines objektivierbaren Kriteriums möglichst ausgeschlossen werden (**Abs. 1**). Nach **Abs. 2** hat über diese Anerkennung das Amt für Volkswirtschaft zu entscheiden.

Zu Art. 6 – Gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtung

Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie eröffnet den EWR-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auch öffentliche Stellen als Qualifizierte Einrichtungen für die Erhebung von Verbandsklagen zu benennen. Art. 6 knüpft daran an und stellt zugleich auf die bereits bestehenden Verbandsklagebefugnisse ab. Als gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen sollen daher jene Einrichtungen gelten, die bereits nach Art. 42 KSchG sowie nach Art. 10 UWG zur Erhebung von Verbandsklagen berechtigt sind (**Bst. a und b**). Damit wird an ein bewährtes System des kollektiven Rechtsschutzes angeknüpft und sichergestellt, dass die nach geltendem Recht bereits klagebefugten Einrichtungen ihre Aufgaben auch im Anwendungsbereich des QEG ohne zusätzliches Anerkennungsverfahren wahrnehmen können. Die Regelung dient somit der Kontinuität, der Verfahrensökonomie und einer möglichst einfachen Einbindung bestehender liechtensteinischer Strukturen in das neue System der Qualifizierten Einrichtungen.

Zu Art. 7 – Aufsicht

Die Richtlinie verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, nicht nur im Anerkennungsverfahren zu prüfen, ob eine Einrichtung alle vorgeschriebenen Kriterien erfüllt, sondern auch mindestens alle fünf Jahre zu kontrollieren, ob diese weiterhin eingehalten werden; andernfalls ist der Status als Qualifizierte Einrichtung zu entziehen (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie).

Werden von einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der EFTA-Überwachungsbehörde Bedenken geäussert, ist ebenfalls ein Überprüfungsverfahren

durchzuführen und gegebenenfalls die Anerkennung zu revidieren, insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Einrichtungen. Auch die beklagte Partei in einem Verbandsklageverfahren kann ein solches Verfahren beantragen (Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie), jedoch nur bei ausreichend begründeten Bedenken. Verzögerungen im Verfahren und missbräuchliche Nutzung sollen dabei ausgeschlossen werden. Diese Möglichkeit besteht sowohl für grenzüberschreitende als auch für rein innerstaatliche Verfahren (**Abs. 1**).

Um den Aufsichtsanforderungen gemäss der Richtlinie nachzukommen, regelt Abs. 1, dass das auch für das Anerkennungsverfahren zuständige Amt für Volkswirtschaft die Qualifizierten Einrichtungen in Abständen von fünf Jahren im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien des Art. 4 Abs. 1 zu überprüfen hat. Die Überprüfung der Qualifizierten Einrichtungen für innerstaatliche Verbandsklagen ist parallel dazu geregelt. Die Einhaltung der Kriterien durch diese hat ebenfalls im Abstand von längstens fünf Jahren zu erfolgen. Kommt das Amt für Volkswirtschaft im Rahmen einer Überprüfung zum Ergebnis, dass eine Qualifizierte Einrichtung die für ihre Qualifizierung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so teilt es dies der Qualifizierten Einrichtung mit und informiert sie darüber, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und fordert die Einrichtung dazu auf, die Änderungen innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

Da die Unabhängigkeit der Qualifizierten Einrichtung wesentlich ist und Drittfinanzierungen problematisch sein können, stellt **Abs. 2** sicher, dass das Amt für Volkswirtschaft im Rahmen eines anhängigen Verbandsklageverfahrens auch einen konkreten Drittfinanzierungsvertrag prüfen kann.

Für den Fall, dass die Qualifizierte Einrichtung für insolvent erklärt wurde oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kommt eine Aufforderung zur Durchführung von Änderungen innerhalb von zwei Monaten naturgemäss

nicht in Frage. In diesem Fall ist der Einrichtung, ebenso wie im Fall, dass diese die erforderlichen Änderungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Abs. 1 durchführt, die Anerkennung abzuerkennen. Dies gilt auch, wenn die Qualifizierte Einrichtung der Aufforderung des Amtes für Volkswirtschaft zur Vorlage eines Prozessfinanzierungsvertrags nicht nachkommt (**Abs. 3**).

Auch im Fall, dass eine Qualifizierte Einrichtung aufgelöst wird, erlischt oder sonst beendet wird, hat das Amt für Volkswirtschaft das Erlöschen der Anerkennung festzustellen (**Abs. 4**).

Um eine möglichst rasche Information des Gerichts über eine Aberkennung oder ein Erlöschen der Anerkennung einer Einrichtung als Qualifizierte Einrichtung sicherzustellen, ordnet **Abs. 5** an, dass das Amt für Volkswirtschaft die Aberkennung nach Abs. 3 oder das Erlöschen nach Abs. 4 dem Gericht, bei denen ein Verfahren anhängig ist, in dem die Qualifizierte Einrichtung Partei ist, mitzuteilen hat.

Zu Art. 8 – Unterlassungs- und Abhilfeanspruch

Mit den Abs. 1 und 3 werden Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, Art. 8 Abs. 1 und 2 lit. a und 3 der Richtlinie umgesetzt. **Abs. 1** regelt die Anspruchsberechtigung der Qualifizierten Einrichtungen. Diese sind diese berechtigt, die Unterlassung (Beendigung und Verbot) zu verlangen, wenn das rechtswidrige Verhalten die kollektiven Interessen von Konsumenten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

Abs. 2 regelt, dass die Qualifizierte Einrichtung Leistungsansprüche für alle Konsumenten, die der Klage beitreten, und im Rahmen einer Klage auf Abhilfe einen Zwischenfeststellungsantrag geltend machen kann, der sich auf die Klärung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses bezieht, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, und welches alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Konsumenten in derselben

Weise betrifft. Voraussetzung dafür ist ausserdem, dass die betroffenen Konsumenten ein rechtliches Interesse daran haben, dass jenes Recht oder Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt wird, sowie eine Betroffenheit von mindestens 50 Konsumenten. Diese Mindestanzahl entspricht nicht einer Vorgabe der Richtlinie, sondern wurde aus der österreichischen Rezeptionsvorlage übernommen.

Abs. 3 räumt den Qualifizierten Einrichtungen die dementsprechende gerichtliche Klagebefugnis ein. Die bekämpfte rechtswidrige Praxis muss geeignet sein, nach der Terminologie der Richtlinie die „Kollektivinteressen der Verbraucher" zu beeinträchtigen, also sich auf die Interessen der Allgemeinheit der Konsumenten oder einer Gruppe des betroffenen Verkehrskreises nachteilig auszuwirken. Demnach wird das Vorliegen dieses Tatbestandselements etwa bei Massengeschäften – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilige Anspruchsverfolgung – in der Regel zu bejahen sein. Damit soll jedem nach dem Gesetz für unzulässig befundenen Verhalten, das sich zu einer Praxis des jeweiligen Unternehmers entwickelt hat, wirksam vorgebeugt werden können. Nur vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Unrechtmässigkeiten sollen von der Verbandsklage nicht erfasst werden, weil derartige Verhaltensweisen wohl nicht geeignet sind, die „Kollektivinteressen der Verbraucher" zu beeinträchtigen.

Abs. 4 setzt Art. 8 Abs. 3 lit. a und b der Richtlinie um. Die Qualifizierte Einrichtung ist nicht verpflichtet nachzuweisen, dass einzelnen betroffenen Konsumenten tatsächlich ein konkreter Schaden oder Verlust entstanden ist oder dass auf Seiten des Unternehmens Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Zweck dieser Regelung ist es, die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern und zu stärken, indem kollektive Interessen effizient geschützt werden, ohne dass jede individuelle Betroffenheit im Einzelnen nachgewiesen werden muss.

Mit **Abs. 5** werden Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie umgesetzt. Diese Bestimmung räumt Qualifizierten Einrichtungen eines anderen EWR-Mitgliedstaates unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnisse der Qualifizierten Einrichtungen gemäss diesem Gesetz ein.

Sie bildet demnach die gesetzliche Grundlage der materiellen Anspruchsberechtigung und der Klagebefugnis für die von der EFTA-Überwachungsbehörde gemäss Art. 5 der Richtlinie veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen EWR-Mitgliedstaates, um Verbandsklagen nach diesem Gesetz zu erheben, unter der Voraussetzung, dass deren Satzungszweck die Klagsführung rechtfertigt. Diese Regelung setzt damit die (verpflichtenden) Vorgaben insbesondere des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie um, indem sie sicherstellt, dass Qualifizierte Einrichtungen, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen vorab benannt wurden, vor dem zuständigen liechtensteinischen Gericht die Verbandsklagen nach dem vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1 und 2 erheben können. Ausserdem trägt sie der Vorgabe des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie Rechnung, indem sie für die Anspruchs- und Klagebefugnis auf das Verzeichnis gemäss Art. 8 Abs. 1 als Nachweis der Befugnis einer Qualifizierten Einrichtung, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben, abstellt. Dies gilt vorbehaltlich des Rechts des angerufenen Gerichts zu prüfen, ob der Satzungszweck der Qualifizierten Einrichtung deren Klage im konkreten Fall rechtfertigt. An weitere Voraussetzungen ist das Einschreiten ausländischer Qualifizierter Einrichtungen als Verbandskläger nach dem vorgeschlagenen Abs. 5 nicht gebunden.

Zu Art. 9 – Grundsatz

Art. 9 setzt Art. 10 der Richtlinie um. Die Richtlinie überlässt die Entscheidung, ob Abhilfeklagen im Wege der Drittfinanzierung finanziert werden dürfen oder nicht, den Mitgliedstaaten. EWR-Mitgliedstaaten, die eine Drittfinanzierung zulassen, haben sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass bei einer Finanzierung durch Dritte, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung

oder am Ausgang der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen haben, der Schutz der Kollektivinteressen der Konsumenten im Rahmen der Verbandsklage nicht aus dem Fokus gerät. Letzteres ist in Zusammenschau mit dem Anerkennungskriterium in Art. 4 Abs. 3 lit. e der Richtlinie zu sehen.

Mit dieser Bestimmung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Drittfinanzierung von Verbandsklagen zulässig ist. Die konkrete Ausgestaltung hingegen soll der Privatautonomie überlassen bleiben. Gesetzliche Vorgaben dazu scheinen weder notwendig noch sinnvoll, vielmehr soll jeweils eine auf den Einzelfall zugeschnittene Vereinbarung gefunden werden. Das bedeutet, dass die Qualifizierte Einrichtung für einen konkreten Klagsfall mit einem Drittfinanzierer eine entsprechende Vereinbarung treffen kann. Ausserdem darf eine Qualifizierte Einrichtung Beitritte zu einer Verbandsklage auf Abhilfe (bei Verbandsklagen auf Unterlassung ist ein Beitritt nicht möglich) davon abhängig machen, dass die Beitretenden den zwischen der Qualifizierten Einrichtung und dem Drittfinanzierer vereinbarten Vertrag abschliessen (**Abs. 1**). Dies ist notwendig, damit das System der Drittfinanzierung in der Praxis funktionieren kann. Es besteht jedoch weder ein Zwang bei einer Verbandsklage „mitzumachen“ noch dazu, eine Vereinbarung mit einem Drittfinanzierer abzuschliessen. Die Einzelrechtsverfolgung bleibt jedermann offen, ebenso wie auf eine Rechtsverfolgung zu verzichten.

Abs. 2 hält fest, dass der Drittfinanzierer weder ein Wettbewerber des beklagten Unternehmens noch von diesem wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sein darf. Wichtig ist sicherzustellen, dass die Einflussnahme des Drittfinanzierers nicht über das finanzielle Interesse hinausgeht, das schon allein aus der Drittfinanzierung heraus resultiert. Zusätzlich ist immer eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Drittfinanzierers und den Interessen der einer Abhilfeklage Beitretenden vorzunehmen. Dabei darf der Schutz der kollektiven Interessen der dem Verfahren Beitretenden nicht aus dem Fokus geraten. Gerade im Rahmen des

Abschlusses von Vergleichen muss darauf geachtet werden, dass Drittfinanzierer nicht ungebührlich Einfluss nehmen (**Abs. 3**).

Wenn die Qualifizierte Einrichtung für eine konkrete Verbandsklage eine Drittfinanzierung in Anspruch nimmt, so hat sie das unter Angabe des oder der Drittfinanzierer(s) dem Gericht gegenüber bei nächster Gelegenheit mitzuteilen. Den Prozessfinanzierungsvertrag selbst oder auch nur dessen wesentlichen Inhalt muss sie jedoch nicht dem Gericht bzw. den Gerichten, die für das Verbandsklageverfahren in erster Instanz oder als Rechtmittelgericht zuständig sind, vorlegen bzw. offenlegen, sondern nur im Verfahren vor dem Amt für Volkswirtschaft nach Massgabe von dessen Anordnungen (**Abs. 4**).

Zu Art. 10 – Allgemeine Informationsverpflichtungen

Mit Art. 10 werden Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 umgesetzt. **Abs. 1** verpflichtet Qualifizierte Einrichtungen, wichtige allgemeine Informationen auf ihrer jeweiligen Website in einfacher, verständlicher Form zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um ihre Satzung und gegebenenfalls ihren Anerkennungsentscheidung (**Bst. a**), die Kontaktdaten, einschliesslich der Postanschrift und einer E-Mail-Adresse (**Bst b**). Ausserdem ist anzuführen, dass es sich um eine anerkannte Qualifizierte Einrichtung handelt und anzugeben, ob diese nur innerstaatlich oder auch grenzüberschreitend tätig werden darf (**Bst. c**). Die Qualifizierte Einrichtung hat zudem über ihren Satzungszweck und ihren Tätigkeitsbereich (**Bst. d**) zu informieren und Angaben zu ihren Finanzierungsquellen im Allgemeinen (**Bst. e**) sowie zu ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur zu machen (**Bst. f**). Was die Finanzierungsquellen angeht, so geht es bei den hier geforderten Angaben nur um die allgemeine Finanzierung der Qualifizierten Einrichtung und nicht um die Finanzierung eines einzelnen Verbandsklageverfahrens (**Bst. e**).

Die Richtlinie verlangt, dass Qualifizierte Einrichtungen ein Verfahren vorsehen, mit dem verhindert wird, dass es zu einer Einflussnahme auf prozessuale

Entscheidungen durch Drittfinanzierer kommt, die im Widerspruch zu den Interessen der dem Verfahren beigetretenen Konsumenten stehen könnten. Entsprechend den Richtlinienvorgaben sieht **Bst. h** daher vor, dass Qualifizierte Einrichtungen das Verfahren darstellen müssen, das sie zur Verhinderung einer Einflussnahme sowie von Interessenkonflikten zwischen ihnen, ihren Finanzierern und den Interessen der einem von ihnen geführten Verbandsklageverfahren beigetretenen Personen eingerichtet haben. Die Verpflichtung zur Etablierung eines entsprechenden Verfahrens zur Verhinderung von Einflussnahme und Interessenkonflikten resultiert bereits aus dem Zulassungskriterium für Qualifizierte Einrichtungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d.

Gemäss **Abs. 2** sind die Qualifizierten Einrichtungen zudem verpflichtet, ihren Tätigkeitsbericht (Art. 11) und die Liste sämtlicher europäischer Qualifizierter Einrichtungen zu veröffentlichen, wobei Letzteres durch einen Link zur entsprechenden Website der EFTA-Überwachungsbehörde zu erfolgen hat, wodurch abgesichert ist, dass die Liste immer ebenso aktuell ist, wie die Daten, die der EFTA-Überwachungsbehörde vorliegen. Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts fördert die Transparenz der Aktivitäten und Bemühungen im Bereich der Verfolgung von kollektiven Ansprüchen.

Zu Art. 11 – Tätigkeitsbericht

Art. 11 dient der Umsetzung der Transparenz- und Aufsichtsvorgaben für qualifizierte Einrichtungen. Die Bestimmung steht funktional in Zusammenhang mit Art. 4 und Art. 5 der Richtlinie, indem sie durch den jährlichen Tätigkeitsbericht die fortlaufende Kontrolle der Anerkennungsvoraussetzungen und die Transparenz der Tätigkeit qualifizierter Einrichtungen gewährleistet.

Mit dieser Bestimmung werden Qualifizierte Einrichtungen, die tatsächlich als solche tätig werden, dazu verpflichtet, einmal pro Jahr, spätestens bis 1. April des Folgejahres, einen Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstellen. Der den Qualifizierten

Einrichtungen durch Art. 11 abverlangte jährliche Tätigkeitsbericht ist als Ergänzung zu den Pflichten der Qualifizierten Einrichtungen nach Art. 12 zu sehen.
Konkret sollen in den Tätigkeitsbericht verpflichtend Angaben aufgenommen werden, die einen Überblick über das Ausmass der Betätigung der Qualifizierten Einrichtung im Bereich der kollektiven Rechtsdurchsetzung geben, dies ist etwa die Anzahl und Art der eingebrachten Klagen (also Unterlassung, Abhilfe), die Art der Verstösse (z.B. [Behauptung] sittenwidrige[r] Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens) und die Ergebnisse dieser Verbandsklagen (z.B. Vergleich, Urteil, Zurückziehen der Klage).

Die den Qualifizierten Einrichtungen abverlangten Angaben dienen dazu, den Informationspflichten an die EFTA-Überwachungsbehörde nachkommen zu können und rasch Probleme mit diesem neu geschaffenen Verfahren und weitere Potentiale erkennen zu können. Die Qualifizierten Einrichtungen sollen dadurch aber nicht über die Massen belastet werden. Die Angaben der Qualifizierten Einrichtungen müssen daher nicht Detailberechnungen oder ähnliches enthalten, auch müssen aufgewendete Zeiten nicht minutiös statistisch ausgewertet werden; vielmehr können die Angaben auch schematisch und überblicksartig erfolgen.

Zu Art. 12 – Pflichten der Qualifizierten Einrichtungen im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens

Art. 12 setzt Art. 9 und 13 der Richtlinie um. Gemäss **Abs. 1** ist eine Qualifizierte Einrichtung, die als solche tätig ist, dazu verpflichtet, Informationen zu geplanten, laufenden und abgeschlossenen Verbandsklageverfahren auf ihrer Website bereitzustellen. Diese Informationen haben Angaben zu sämtlichen Verbandsklagen zu enthalten, die die Qualifizierte Einrichtung plant, bei Gericht einzubringen; dabei ist auch anzugeben, gegen wen sich die Klage richten wird (**Bst. a**). Es geht bei dieser Bestimmung um Klagen, die sich in Vorbereitung befinden. Darunter sollen aber nur Klagen fallen, deren Einbringung in relativ naher Zukunft, das heisst etwa im nächsten Vierteljahr, geplant ist. Über erste Überlegungen eine Klage

anzustrengen, muss die Öffentlichkeit hingegen nicht verpflichtend auf der Website der Qualifizierten Einrichtung informiert werden. Dies könnte im Einzelfall vorprozessualen Verhandlungen über eine aussergerichtliche Einigung mit dem Gegner abträglich sein.

Auf der Website ist auch über Verbandsklageverfahren zu informieren, bei denen die Klage bereits bei Gericht erhoben wurde (**Bst. b**). Auch für diese Verfahren ist anzugeben, gegen wen sich die Klage richtet. Ausserdem müssen Angaben zum Stand des Verfahrens gemacht werden. Letzteres kann etwa im Falle von Abhilfeklagen für Betroffene hilfreich sein, wenn mehrere Qualifizierte Einrichtungen Klagen eingebracht haben und Betroffene entscheiden müssen, welchem Verfahren sie beitreten.

In Bezug auf Abhilfeklagen haben die Qualifizierten Einrichtungen zusätzliche Informationen zu veröffentlichen, die sich insbesondere an Betroffene richten. Dabei geht es um die von Klagen betroffenen Ansprüche und die Frage, wie Betroffene einem Abhilfeverfahren beitreten können. Ausserdem haben Qualifizierte Einrichtungen Informationen zu den Wirkungen eines allfälligen Beitritts bereitzustellen und zur Frage, wie sich ein Beitritt auf die Verjährung von Ansprüchen auswirkt (siehe dazu auch § 652 ZPO). Ebenso ist darüber zu informieren, ob und in welcher Höhe von den Beitretenden Kosten zu tragen sind und insbesondere auch, ob eine Beitrittsgebühr bezahlt oder ein Drittfinanzierungsvertrag abgeschlossen werden muss (**Bst. c**).

Weiters haben Qualifizierte Einrichtungen Informationen über die Rechtswirkungen der möglichen Ergebnisse der Verfahren bereitzustellen und über die Ergebnisse abgeschlossener Verbandsklageverfahren zu berichten (**Bst. d**).

Abs. 2 stellt klar, dass nur die dem jeweiligen Verfahren beigetretenen Personen Anspruch auf weitergehende Informationen zu einem laufenden Verfahren haben.

Dritte hingegen haben keinen Anspruch auf nähere Informationen über laufende Verfahren.

Abs. 3 verpflichtet die Qualifizierten Einrichtungen dazu, ein Formblatt für den Beitritt zu einem Verfahren aufzulegen, das entsprechende Belehrungen zu den Voraussetzungen, zum Ablauf und über die Wirkungen eines Verbandsklageverfahrens sowie die voraussichtlichen Kosten enthält. Dadurch soll geschädigten rechtsunkundigen Personen der Zugang zum Recht und zur Rechtsdurchsetzung erleichtert werden. Die Qualifizierten Einrichtungen haben das Formblatt auf ihrer Website zum Download bereit zu stellen.

Die Richtlinie erlaubt es, dass Qualifizierte Einrichtungen eine moderate Beitrittsgebühr verlangen dürfen. Eine nähere Determinierung hält die Richtlinie hingegen nicht bereit. Um eine ausgewogene Grenze festzulegen, wird mit **Abs. 4** vorgeschlagen, dass für den Fall, dass die Qualifizierte Einrichtung eine Beitrittsgebühr fordert, diese weder höher als 20 Prozent der geltend gemachten Anspruchssumme (des jeweils Beitretenden) sein darf noch den Betrag von 250 CHF überschreiten darf.

Um beitrittswilligen Personen die Rechtsverfolgung zu erleichtern, verpflichtet **Abs. 5** die Qualifizierten Einrichtungen, Beitrittserklärungen samt Unterlagen on- und offline entgegenzunehmen. Beitrittserklärungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Aus Klarstellungsgründen betont **Abs. 6**, dass die Qualifizierten Einrichtungen die Interessen der Beigetretenen in der konkreten Verbandsklage repräsentieren und diese über den Fortgang des Verfahrens regelmässig informieren müssen. Ausserdem müssen die Qualifizierten Einrichtungen gemäss **Abs. 7** die Beigetretenen über die geplanten Abwicklungsmodalitäten einer allenfalls eingehenden Zahlung informieren und die Abwicklung der Auszahlung unverzüglich durchführen.

Abs. 8 stellt klar, dass Qualifizierte Einrichtungen dazu berechtigt sind, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit diese für die beabsichtigte Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens erforderlich sind.

Zu Art. 13 – Berichtspflichten der Qualifizierten Einrichtungen

Mit dieser Bestimmung werden Art. 5 und 10 der Richtlinie umgesetzt. Mit **Abs. 1** werden die Qualifizierten Einrichtungen dazu verpflichtet, die Aufsichtsbehörde über sämtliche relevante Änderungen umgehend zu informieren. Dabei geht es um die Änderung des Namens oder der Adresse der Qualifizierten Einrichtung, des Satzungszwecks sowie sämtliche Änderungen in Hinblick auf Faktoren, die für die Anerkennung relevant waren bzw. als Voraussetzung für die Anerkennung nach den Art. 4 und 5 genannt werden. Ausserdem sind die Qualifizierten Einrichtungen dazu verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich ihren Tätigkeitsbericht zu übermitteln (**Abs. 2**). Qualifizierte Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde über deren Aufforderung alle angefragten Informationen zu erteilen (**Abs. 3**).

Zu Art. 14 – Notifikation und Berichtspflichten der Aufsichtsbehörde

Gemäss **Abs. 1** ist das Amt für Volkswirtschaft als Aufsichtsbehörde verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde ein Verzeichnis aller zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen Qualifizierter Einrichtungen zu notifizieren. Dieses Verzeichnis hat Namen, Satzungszweck und Adresse der Qualifizierten Einrichtungen zu enthalten. Ebenso hat das Amt für Volkswirtschaft Änderungen an diesem Verzeichnis der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (**Abs. 2**). Ausserdem ist das Amt für Volkswirtschaft dazu verpflichtet, die EFTA-Überwachungsbehörde jährlich über die Anzahl und die Art der Verbandsklagen, die von nationalen Gerichten abgeschlossen wurden, die Art der Verstösse und die Ergebnisse dieser Verbandsklagen zu informieren. Dieser Bericht hat zudem allgemeine Angaben zu den Verfahrensparteien zu enthalten, insbesondere dazu, ob es sich um eine öffentliche Stelle handelt und in welcher Branche das beklagte Unternehmen tätig ist (**Abs. 3**).

Zu Art. 15 – Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Abs. 1 regelt in Umsetzung der Richtlinie die weiteren Aufgaben des Amtes für Volkswirtschaft als Aufsichtsbehörde. Das Amt für Volkswirtschaft ist Kontaktstelle nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie für die Zwecke des Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes. Dies ist der EFTA-Überwachungsbehörde unter Anführung der genauen Bezeichnung und unter Angabe der Kontaktdaten mitzuteilen.

Nach **Abs. 2** hat das Amt für Volkswirtschaft als Aufsichtsbehörde auf seiner Website ein aktuelles Verzeichnis der Qualifizierten Einrichtungen mit Namen, Adresse und Satzungszweck und zudem eine Liste aller europäischen Qualifizierten Einrichtungen durch einen Link zur Website der EFTA-Überwachungsbehörde zu veröffentlichen.

Zu Art. 16 – Vollzug

Diese Bestimmung hält fest, dass der Vollzug des Gesetzes dem Amt für Volkswirtschaft obliegt.

Zu Art. 17 – Inkrafttreten

In diesem Artikel wird das Inkrafttreten festgelegt.

4.3 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu § 636

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 und Art. 8 Abs. 1 und 2 lit. a der Richtlinie umgesetzt. Die vorgeschlagene Regelung des **Abs. 1** bildet die regelungstechnische Brücke zwischen der vorgeschlagenen Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 und 3 QEG und der ZPO. Die materiell-rechtliche Anspruchsberechtigung und die gerichtliche Klagebefugnis der Qualifizierten Einrichtungen nach dem QEG sind in Art. 8 Abs. 1 und 3 QEG zu Grunde gelegt, auf welche der vorgeschlagene Abs. 1 lediglich verweist und gleichzeitig anordnet, dass für

die Verfolgung dieser Ansprüche die Bestimmungen der §§ 636 bis 639 ZPO in der Fassung des Entwurfs anzuwenden sind.

Mit **Abs. 2** wird Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt (vgl. ErwGr. 34 und 65). Der vorgeschlagene Abs. 2 ordnet an, dass die Qualifizierte Einrichtung in einer Klage nach Abs. 1 hinreichende Angaben zu den vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Konsumenten zu machen hat. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der (zwingenden) Vorgabe des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie. Sie soll sicherstellen, dass in einer Klage nach Abs. 1 ausreichend dargetan wird, dass und in welchem Umfang Konsumenten vom klaggegenständlichen Sachverhalt betroffen sind.

Zum einen soll damit das Gericht in die Lage gebracht werden, beurteilen zu können, ob der materiell-rechtliche Anwendungsbereich für die Einbringung einer Verbandsklage durch eine Qualifizierte Einrichtung gemäss Art. 8 Abs. 1 und 3 QEG überhaupt gegeben ist, da eine solche Klagsführung voraussetzt, dass der behauptete Verstoss des beklagten Unternehmers die kollektiven Interessen von Konsumenten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Es muss also hinreichend dargetan werden, dass die in der Klage vorgebrachte Rechtsverletzung durch die beklagte Partei quantitativ derart weitreichend ist und sozusagen „systematisch“ begangen wird, dass diese die kollektiven Interessen der Konsumenten betrifft.

Zum anderen dient die vorgeschlagene Regelung dem Zweck, den Kreis der vom Streitgegenstand der Unterlassungsbegehren betroffenen Konsumenten so konkret wie möglich abzustecken. Dadurch soll ausreichende Rechtsklarheit darüber hergestellt werden, welcher Personenkreis sich auf die Hemmung der Verjährungsfrist seines individuellen Anspruchs (gemäss dem vorgeschlagenen § 636 Abs. 4) gegen die beklagte Partei in einem späteren Individualverfahren oder Verbandsklageverfahren auf Abhilfe berufen kann (vgl. dazu auch die Ausführungen in den ErwGr. 34 und 65).

Wie genau bei den erforderlichen Angaben in der Klage über die betroffenen Konsumenten auf Einzelheiten eingegangen werden muss, ist von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig, insbesondere davon, in welcher Detailliertheit der klagenden Qualifizierten Einrichtung Informationen zu den konkret von einer behaupteten Rechtsverletzung betroffenen Konsumenten überhaupt bekannt bzw. zugänglich sind. Diese Flexibilität der Regelung ist durch die gewählte Formulierung („hinreichende Angaben“) gewährleistet.

Damit eine Qualifizierte Einrichtung eine Entscheidung nach Abs. 1 erwirken kann, müssen einzelne Konsumenten nicht ihren Willen äussern, sich durch diese Qualifizierte Einrichtung repräsentieren zu lassen. Die einzelnen betroffenen Konsumenten sind nicht Partei eines Verfahrens nach Abs. 1 und müssen bzw. können diesem nicht beitreten.

Abs. 3 setzt Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie um. Nach der vorgeschlagenen Regelung ist eine Klage auf Unterlassung nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a QEG unbegründet, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine klageberechtigte Qualifizierte Einrichtung binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Die Regelung ist durch Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie vorgezeichnet und übernimmt inhaltlich die geltende Bestimmung zum Abmahnverfahren des Art. 40 Abs. 2 KSchG. Ein Abmahnverfahren vor Klagsführung ist demnach – wie auch nach der geltenden Bestimmung des Art. 40 Abs. 2 KSchG – auch bei den Verbandsklagen auf Unterlassung nach dieser Gesetzesvorlage nicht zwingend vorgesehen. Ein solches Vorgehen wird jedoch für die Qualifizierte Einrichtung auch hier sinnvoll sein, um schon vor Klagsführung Klarheit über Vorliegen oder Fehlen des erforderlichen Rechtsschutzbedürfnisses und der Wiederholungsgefahr zu erlangen.

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt klar, dass eine Abmahnung, sofern sie im Einzelfall erfolgt ist, Auswirkungen auf das Vorliegen der Wiederholungsgefahr einer nachfolgenden Verbandsklage auf Unterlassung hat, wenn der Abgemahnte eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung nach den Vorgaben der vorgeschlagenen Regelung abgibt. Diesfalls wäre die Verbandsklage auf Unterlassung mangels Wiederholungsgefahr als unbegründet abzuweisen. Wird jedoch ohne Abmahnung geklagt, so ist der vorgeschlagene Abs. 3 nicht anwendbar.

Auch was die sonstigen erforderlichen Inhalte des Abmahnverfahrens betrifft, soll auf die einschlägige Auslegung des Art. 40 Abs. 2 KSchG zurückgegriffen werden.
Abs. 4 setzt Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie um (vgl. ErwGr. 65). Die EWR-Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass eine anhängige Verbandsklage auf Unterlassung eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für die Ansprüche der von dieser Verbandsklage betroffenen Konsumenten bewirkt. Dadurch will die Richtlinie verhindern, dass eine nachfolgende Klage dieser Konsumenten auf Abhilfe daran scheitert, dass die Verjährungsfrist ihres Individualanspruchs während der Dauer des Verbandsklageverfahrens auf Unterlassung abgelaufen ist. Abs. 4 ordnet eine Hemmung der Verjährungsfrist für die mit dem Streitgegenstand der Klage in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Konsumenten gegen die beklagte Partei an, welche mit dem Zeitpunkt der gerichtlichen Einbringung einer Verbandsklage auf Unterlassung nach Abs. 1 beginnt und mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens endet. In Ergänzung dazu sieht die Regelung vor, dass der Konsument den Individualanspruch, dessen Verjährung gemäss dem ersten Satz der Bestimmung gehemmt ist, nach Ende der Hemmung des Fristenlaufs jedenfalls noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens mit Klage oder Beitritt zu einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe geltend machen kann.

Durch diese Ergänzung soll jedem Konsumenten, dessen Individualanspruch mit dem Streitgegenstand der Verbandsklage auf Unterlassung nach Abs. 1 in Zusammenhang steht, ermöglicht werden, diesen Anspruch auch nach dem Ende der Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist innerhalb einer für die ordnungsgemässe und sorgfältige Vorbereitung einer individuellen Klagsführung oder einer Verbandsklage auf Abhilfe angemessenen Zeitspanne gerichtlich verfolgen zu können.

Zu § 637

Abs. 1 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Durchführung von Verbandsklageverfahren auf Unterlassung nach § 636 und legt fest, dass in erster Instanz das Landgericht zuständig ist. Nach **Abs. 2** ist eine Änderung des Gerichtsstands durch Vereinbarung der Parteien unzulässig.

Zu § 638

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 lit. b der Richtlinie (vgl. ErwGr. 40). Art. 8 Abs. 2 lit. b der Richtlinie räumt den EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung die Möglichkeit ein, dass Unterlassungsentscheidungen in Verbandsklageverfahren nach der Richtlinie die Verpflichtung enthalten, die Entscheidung im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer vom Gericht für angemessen erachteten Form oder eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen.

Die Urteilsveröffentlichung dient der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Rechtsverletzung. Sie soll die Allgemeinheit informieren und Betroffene vor weiteren Rechtsnachteilen bewahren. Die Möglichkeit der Urteilsveröffentlichung unter denselben Voraussetzungen steht auch dem beklagten Unternehmer offen, der ebenso ein berechtigtes Interesse haben kann, die klagsabweisende Entscheidung der Allgemeinheit bekanntzumachen.

Zu § 639

§ 639 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (vgl. ErwGr 40). Er verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Unterlassungsentscheidungen einstweilige Verfügungen umfassen sollen.

Zu § 640 – Anwendungsbereich

Mit dieser Bestimmung soll der Anwendungsbereich des folgenden Titels definiert werden. Was eine Qualifizierte Einrichtung ist, ergibt sich aus dem QEG; was eine Verbandsklage auf Abhilfe ist, ergibt sich aus § 641 in richtlinienkonformer Auslegung. Auch in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen Bestimmungen wie in einem Individualprozess zwischen Konsumenten und Unternehmen. In diesem Titel sind daher nur jene Verfahrensbesonderheiten (abweichend) zu regeln, deren Notwendigkeit sich aus der Richtlinie selbst ergibt, oder die für eine Einfügung in das bestehende System des liechtensteinischen Zivilprozesses erforderlich sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der ZPO (etwa: über Schriftsätze, etc.) subsidiär.

Zu § 641

Grundgedanke der Verbandsklage auf Abhilfe ist nach der Richtlinie, dass an ihr – anders als bei der Verbandsklage auf Unterlassung – konkrete Konsumenten mit ihren Einzelansprüchen beteiligt sind. Bei der Umsetzung der Richtlinie für die Verbandsklage wird auf ein Opt-in System abgestellt; Konsumenten können der Verbandsklage auf Abhilfe im Wege der Qualifizierten Einrichtung beitreten, wenn sie ihre Ansprüche kollektiv verfolgen wollen. Um eine Verbandsklage auf Abhilfe erheben zu können, muss die Qualifizierte Einrichtung bereits bei Einleitung des Verfahrens die gesetzlich festgelegte Anzahl an Konsumenten vorweisen können, deren Ansprüche auf Abhilfe aussergerichtlich strittig sind und die ihre Ansprüche im Wege der Qualifizierten Einrichtung in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe verfolgen wollen. Das soll schon von Beginn an garantieren, dass keine

„abstrakten“ Verbandsklageverfahren auf Abhilfe eingeleitet werden. Diese Anzahl an Konsumenten ist Voraussetzung für eine Verbandsklage auf Abhilfe (**Abs. 1**).

Eine neue Möglichkeit bei der Verbandsklage auf Abhilfe ist der Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung, um bestimmte Rechte und Rechtsverhältnisse im Interesse der Konsumenten feststellen zu lassen (**Abs. 2**). Die Feststellung liegt deshalb im Interesse der Konsumenten, weil die Entscheidung über die Ansprüche auf Abhilfe einer grösseren Zahl an Konsumenten jeweils ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses abhängt. Bei einem Zwischenfeststellungsantrag ist auch dann, wenn die begehrte Abhilfe für die einzelnen Konsumenten in einer Geldleistung besteht, das liechtensteinische oder europäische Mahnverfahren stets ausgeschlossen. Die beklagte Partei kann in ihrem ersten Schriftsatz auch einen Zwischenfeststellungsantrag stellen.

Wenn – wie es regelmässig der Fall sein wird – die Qualifizierte Einrichtung nicht bereits alle Ansprüche der aus ihrer Sicht betroffenen Konsumenten in der Klage geltend macht, kann sie weiteren Konsumenten einen späteren Beitritt zum Verfahren eröffnen. Damit aber schon zu Beginn des Verfahrens für alle erkennbar ist, welcher Kreis an Konsumenten angesprochen ist, muss die Qualifizierte Einrichtung für diesen Fall abstrakt die tatsächlichen und allenfalls auch rechtlichen Kriterien nennen, die ein Anspruch aufweisen muss, um vom Verfahren betroffen zu sein (**Abs. 3**). Das können beispielsweise bestimmte persönliche, sachliche oder örtliche Aspekte des Anspruchs sein. Es ist denkbar, dass die Qualifizierte Einrichtung nicht alle Konsumenten vertreten will oder kann, für die jene Feststellungen präjudiziell wären, welche die Qualifizierte Einrichtung anstrebt. Beispielsweise könnte eine Qualifizierte Einrichtung in einem Verfahren, in dem es um Ansprüche von Konsumenten aus Kapitalanlage geht, zwar Fragen des Prospekts thematisieren wollen, aber nur Konsumenten versammeln wollen, die ihre Anlage noch

immer halten und noch nicht veräussert haben. Dazu kommt, dass die Qualifizierte Einrichtung in der Auswahl der Konsumenten frei ist, und daher auch zusätzliche – nicht auf den Anspruch selbst bezogene – Voraussetzungen bestimmen kann, unter denen sie überhaupt bereit ist, einen Beitritt zu akzeptieren. Das kann beispielsweise der Abschluss eines Vertrags mit einem vorgegebenen Inhalt mit einem Prozessfinanzierer sein.

Die Richtlinie lässt Verbandsklagen auf Abhilfe nur von jenen Qualifizierten Einrichtungen zu, aus deren Satzungszweck sich ergibt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Konsumenteninteressen hat. Nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie muss der Satzungszweck der Qualifizierten Einrichtung auch deren Klage in einem konkreten Fall rechtfertigen (**Abs. 4**).

Mit **Abs. 5** soll Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt werden und der Qualifizierten Einrichtung zugleich entsprechende Ausführungen in der Klage aufgetragen werden, damit dieses Kriterium vom Gericht auch überprüft werden kann. Da die Klage zusammen mit weiteren Informationen für die angesprochenen Konsumenten nach § 644 veröffentlicht werden soll (wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren), muss die Qualifizierte Einrichtung die einschlägigen Informationen bereits der Klage anschliessen. Bei diesen beiden besonderen Voraussetzungen für die Klage wird es sich jeweils um einen verbesserungsfähigen Mangel handeln.

Da nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie sowohl die EWR-Mitgliedstaaten als auch die EFTA-Überwachungsbehörde Verzeichnisse der benannten Qualifizierten Einrichtungen öffentlich zugänglich zu machen haben, müssen Qualifizierte Einrichtungen ihren Status nach Art. 8 Abs. 5 QEG nicht besonders nachweisen, sondern können dazu auf die entsprechenden Verzeichnisse verweisen. Das Erfordernis von Tatsachen- und Beweisvorbringen wird insoweit modifiziert, als die Klage (und spätere Beitritte) zwar schlüssig zu sein hat, aber die Anforderungen an die Plausibilität des Tatsachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden.

Zu § 642 – Prüfung

Mit dieser Bestimmung soll die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe beschleunigt werden, die durch die Behandlung von Einzelansprüchen verzögert werden könnte. Solange Einwendungen gegen Einzelansprüche nicht dazu führen, dass die Anzahl der für eine Klage notwendigen Konsumenten unter die Vorgaben des Gesetzes sinkt, und daher nicht mehr alle besonderen Voraussetzungen des Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe vorliegen, kann die Entscheidung darüber auch gesondert ergehen. Damit kann das Gericht schnell entscheiden, ob ein Verbandsklageverfahren auf Abhilfe durchgeführt werden kann, und sich mit Einwendungen, die lediglich einzelne Ansprüche betreffen, zu einem späteren Zeitpunkt beschäftigen.

Zu § 643 – Entscheidung über die Durchführung

Nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO muss das Gericht keine abgesonderte Entscheidung über Verfahrensvoraussetzungen fällen, sondern kann diese auch mit der Endentscheidung verbinden. Im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe soll aber von Beginn an feststehen, ob ein solches zulässig ist, damit nicht zu einem späteren Zeitpunkt der verfahrensrechtliche Aufwand, insbesondere für die von der Qualifizierten Einrichtung begehrten Feststellungen, frustriert ist. Daher ist in **Abs. 1** eine solche abgesonderte Entscheidung dann vorgesehen, wenn entweder das Gericht von Amts wegen Zweifel am Vorliegen einer allgemeinen oder besonderen Verfahrensvoraussetzung hat oder die beklagte Partei entsprechende Einreden erhebt.

Mit einer Entscheidung, in der das Gericht die Durchführung des Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe bejaht, soll es auch schon bekanntgeben, über welche Streitpunkte es im nächsten Verfahrensabschnitt verhandeln und entscheiden wird (**Abs. 2**).

Zu § 644 – Veröffentlichung der Entscheidung

Die Verbandsklage auf Abhilfe soll eine ökonomische Art der Bereinigung von massenweise auftretenden, im Wesentlichen gleich gelagerten Rechtsstreitigkeiten bieten. Es soll erst dann zu einer gerichtlichen Veröffentlichung kommen, wenn feststeht, ob ein Verbandsklageverfahren stattfindet oder nicht (**Abs. 1**).

Die Information der von der Verbandsklage auf Abhilfe angesprochenen Konsumenten wird regelmässig aussergerichtlich durch die Parteien des Verfahrens erfolgen. Dennoch soll eine bestimmte formalisierte Mindestinformation der am Verfahren Interessierten auch im Rahmen der gerichtlichen Veröffentlichung geschehen. Dazu sollen die **in Abs. 2 Bst. a bis d** genannten Informationen auf der Basis der von der Qualifizierten Einrichtung zur Verfügung gestellten Daten und nach Bst. e eine Belehrung durch das Gericht dienen.

Auf Antrag der beklagten Partei soll nach **Bst. f** auch ihr (ausser Streit stellendes und bestreitendes) Vorbringen veröffentlicht werden, damit die angesprochenen und interessierten Kreise erkennen können, wie sich die beklagte Partei zum Vorbringen der klagenden Partei stellt und sich ein abgerundetes Bild des Streitstandes machen können.

Die Veröffentlichungen haben ihren primären Zweck erfüllt, wenn die Frist dafür abgelaufen ist, auf der Grundlage dieser Informationen dem Verfahren beizutreten. Sie sollen daher eine gewisse Zeit nach Ablauf dieser Frist wieder gelöscht werden, weil dann auch ihr sekundärer Zweck – die Information darüber, dass diese Frist abgelaufen ist – erfüllt ist (**Abs. 3**).

Zu § 645 – Beitritt

Der Beitritt zum Verbandsklageverfahren auf Abhilfe durch einzelne Konsumenten ist eine dem liechtensteinischen Verfahrensrecht neue, den Vorgaben der Richtlinie entsprechende Art der Beteiligung am Verfahren. Der Beitritt erfolgt „gefiltert“ durch die Qualifizierte Einrichtung, der die Entscheidung zukommt, ob sie einzelne

Konsumenten vertreten will. Grundsätzlich kann jeder von der Verbandsklage auf Abhilfe betroffene Konsument beitreten, das heisst jeder Konsument, der einen Anspruch behauptet und gerichtlich in diesem Verfahren durchsetzen will, wenn der Anspruch den rechtlichen Kriterien entspricht, die durch die Verbandsklage auf Abhilfe festgelegt werden und wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden, welche die Qualifizierte Einrichtung festlegt.

Der Beitritt erfolgt zweistufig, indem sich der Konsument zunächst aussergerichtlich und verfahrensrechtlich unverbindlich an die Qualifizierte Einrichtung wendet. Akzeptiert die Qualifizierte Einrichtung diesen Wunsch, teilt sie diesen verfahrensrechtlich verbindlich dem Gericht und dem Verfahrensgegner mit. Diese Mitteilung erfolgt durch einen Schriftsatz, für den – bis auf Angaben zu den Beweisen – die inhaltlichen Voraussetzungen einer Klage gelten, damit der Anspruch ausreichend schlüssig und individualisiert ist; dabei werden dort, wo sich die Anspruchsvoraussetzungen decken, Verweisungen auf die Klage der Qualifizierten Einrichtung ausreichen. Als zusätzliches Kriterium kommt die ausdrückliche Erklärung hinzu, dass der Anspruch weder im Inland noch im Ausland geltend gemacht wurde oder wird, um die negativen Prozessvoraussetzungen der Streitanhängigkeit und der entschiedenen Rechtssache zu verdeutlichen (**Abs. 1 und 2**).

Als Zeitraum des Beitritts werden drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe nach § 644 Abs. 1 ZPO vorgeschlagen (**Abs. 3**). Es steht der Qualifizierten Einrichtung aber frei, diesen Zeitraum zu verkürzen, etwa, wenn sich aus der Organisation der Verbandsklage auf Abhilfe oder ihrer (Dritt-)Finanzierung ein früherer Zeitpunkt als zweckmässig oder notwendig erweist (**Abs. 4**). Als Ausgleich dafür wird ein Austritt aus dem Verfahren ausgeschlossen (**Abs. 5**).

Zu § 646 – Besondere Bestimmungen zur Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung

Grundsätzlich soll das Verbandsklageverfahren auf Abhilfe von Fragen entlastet werden, welche die Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung betreffen. Daher ist keine ad hoc Zulassung einer Qualifizierten Einrichtung vorgesehen und die Prüfung der Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung durch das Gericht beschränkt sich auf die Überprüfung, ob die Qualifizierte Einrichtung gesetzlich oder durch eine zuständige Aufsichtsbehörde (in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat) anerkannt ist. Darüber hinaus soll es Aufgabe der Aufsichtsbehörde nach dem QEG sein, die Einhaltung der Kriterien für eine Qualifizierte Einrichtung zu überwachen und zu überprüfen. Bedenken hinsichtlich der Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung, die sich im Verfahren ergeben, sind daher an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten (**Abs. 1**).

Um keinen Anreiz zu schaffen, die Überprüfung der Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung zum Gegenstand prozesstaktischer Überlegungen zu machen, soll ein Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, das auf die Aberkennung der Eigenschaft als Qualifizierte Einrichtung abzielt, nicht verfahrensunterbrechend wirken. Lediglich mit der Endentscheidung ist zuzuwarten (**Abs. 2**).

Wird einer Qualifizierten Einrichtung die Eigenschaft als Qualifizierte Einrichtung aberkannt, so ist die Klage zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ist nach dem Vorbild des § 51 zu fällen (**Abs. 3**). Die Beendigung des Verfahrens führt – was die Einzelansprüche der beigetretenen Konsumenten betrifft – dazu, dass ab Rechtskraft des Beendigungsbeschlusses die Einzelansprüche nicht mehr als streitanhängig gelten und auch die Hemmungswirkung des Beitritts in diesem Zeitpunkt endet (**Abs. 4**).

Zu § 647 – Zuständigkeit

Für diese Verfahren ist das Landgericht zuständig.

Zu § 648 – Besondere Bestimmungen über den Vergleich

Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 1 und 3 der Richtlinie um. Diese Variante der gerichtlichen Kontrolle eines Vergleichsvorschlags entspricht dem geltenden liechtensteinischen System mehr als die von der Richtlinie als Alternative zur Verfügung gestellte Aufforderung, binnen angemessener Frist einen Vergleich zu vereinbaren. Eine Prüfung und gerichtliche Bestätigung kommen erst in Betracht, wenn ein Widerruf des Vergleichs durch die Parteien nicht mehr möglich ist.

Abs. 2 setzt Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie um, macht aber keinen Gebrauch von der Möglichkeit, die „Fairness" des Vergleichs als weiteres Bestätigungskriterium einzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Qualifizierte Einrichtung und der Unternehmer regelmässig aus Eigenem zu einem „fairen" Ergebnis gelangen.

In **Abs. 3** wird festgelegt, dass ein gerichtlich bestätigter Vergleich auch die beigetretenen Konsumenten bindet. **Abs. 4** setzt Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie explizit um, obwohl dieses Ergebnis nach Verfahrensrecht unter Zugrundelegung der herrschenden Rechtsprechung zum Streitgegenstand wohl auch auf interpretativem Weg zu erzielen gewesen wäre.

Zu § 649 – Besondere Bestimmungen über den Kostenersatz

Diese Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie um und regelt die solidarische Haftung eines dem Verfahren beigetretenen Konsumenten, der durch Vorsatz Verfahrenskosten verursacht hat. Systemkonform ist eine entsprechende und zeitgerechte Antragstellung Voraussetzung einer solchen Entscheidung.

Zu § 650 – Besonderheiten der Entscheidung

Grundsätzlich wird die Verpflichtung zur Leistung an den einzelnen Konsumenten selbst am ehesten dem Gedanken der Abhilfe entsprechen. Es sind jedoch auch Konstellationen denkbar, in denen eine Leistung an die Qualifizierte Einrichtung vorzuziehen ist. Das können sowohl Fälle aus dem Bereich der Drittfinanzierung sein, als auch Fälle, in denen diese Form der Abwicklung einfacher oder billiger ist,

weshalb die Bestimmung nicht auf Geldleistungen eingeschränkt ist. Damit entsprechende Dispositionen der Qualifizierten Einrichtung beachtlich sind, soll der Leistungsempfänger zum einen spruchmässig bestimmt werden und zum anderen durch die andernfalls nicht eintretende Schuldbefreiung auch eine entsprechende Befolgung aus ökonomischen Überlegungen heraus sichergestellt werden. Das erfordert, dass die Qualifizierte Einrichtung zeitgerecht einen entsprechenden Antrag stellt.

Zu § 651 – Veröffentlichungen

Die wesentlichen Entscheidungen im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe, und zwar die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe, jene über einen Zwischenfeststellungsantrag und die Entscheidung über die Einzelansprüche oder einen allfälligen Vergleich sollen nach **Abs. 1** im Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit ist eine (weitere) Schiene der Information für vom Verfahren direkt oder indirekt Betroffene eröffnet, die sich nicht mit der Information durch eine der beiden Parteien oder der Medienberichterstattung begnügen wollen, und die auch dem öffentlichen Interesse an der Verbreitung von Entscheidungen in einem Rechtsstreit dieser Dimension entspricht.

Für die Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe sieht § 644 eigene zusätzliche Regeln vor, auf die hier nur verwiesen wird. Das Gericht soll nach **Abs. 2** auch weitere Entscheidungen oder Informationen veröffentlichen können, wenn der Verfahrenszweck das erfordert.

Zu § 652 – Verjährung

Durch die rückwirkende Hemmung der Verjährung ist sichergestellt, dass ein Anspruch eines Konsumenten nicht während des Verfahrens verjährt, sofern der Konsument mit seinem Anspruch rechtzeitig – spätestens bis drei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung nach § 644 – dem Verfahren beitritt. Wenn

das Verfahren durch eine Entscheidung oder einen Vergleich in der Sache endet, spielt die Frage der Verjährung keine weitere Rolle, weil nunmehr die Verjährung des Urteils oder des Vergleichs relevant ist. Für die restlichen Fälle der Verfahrensbeendigung ohne eine Entscheidung oder einen Vergleich muss jedoch Vorsorge getroffen werden. Sofern nicht ohnehin eine längere Verjährungsfrist oder eine andere Verjährungshemmung, etwa durch Vergleichsgespräche oder eine Verbandsklage auf Unterlassung greift, soll ein Konsument seinen Anspruch jedenfalls noch binnen einer Frist von drei Monaten anderweitig verfolgen können. Das ist entweder durch eine Einzelrechtsverfolgung oder durch einen Beitritt zu einer anderen Verbandsklage auf Abhilfe möglich. Keine Auswirkung auf die Verjährung des Anspruchs hat ein zu Unrecht erfolgter formeller Beitritt zu einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe, wenn der Anspruch inhaltlich nicht betroffen ist.

Zu II. – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Die Bestimmung enthält den ausdrücklichen Hinweis zur Umsetzung der EWR-Rechtsvorschriften.

Zu III. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

4.4 Abänderung Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Zu Art. 2 Bst. c – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Mit Bst. c. wird der Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie ergänzt.

Zu Art. 42 Abs. 2 – Klageberechtigung

Die vorgeschlagene Regelung wird durch die Aufhebung der Richtlinie 2009/22 erforderlich. Der bisherige Verweis soll durch einen entsprechenden Verweis auf Art. 5 der Richtlinie ersetzt werden, um ausländischen Qualifizierten Einrichtungen auch künftig die Klagebefugnis für Verbandsklagen nach den Art. 40ff. KSchG zu erhalten. Inhaltlich bleibt die Bestimmung darüber hinaus unverändert. Es handelt

sich bei der vorgeschlagenen Regelung nicht um eine Massnahme zur Umsetzung der Richtlinie. Vielmehr dient die Regelung dem bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Zweck, die im geltenden Recht bestehenden Verbandsklagen inhaltlich unverändert beizubehalten.

Zu II. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

4.5 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Zu Art. 19a – Sonderregelungen für Verbandsklageverfahren auf Abhilfe

Nach **Abs. 1** ist in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach den §§ 640 ff. ZPO die Bewertung eines Zwischenfeststellungsantrags nach § 641 Abs. 2 ZPO durch die Qualifizierte Einrichtung nach Art. 8a Abs. 1 erster Satz RATG auch für die Zwecke der Gebührenbemessung massgeblich. Unterlässt die Qualifizierte Einrichtung eine Bewertung, ist nach Art. 18 Abs. 1 und 3 vorzugehen. Die Summe des Zwischenfeststellungsantrags und der gleichzeitig geltend gemachten Abhilfebegehren nach § 641 Abs. 1 ZPO bildet eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag. Ein Beitritt nach § 645 ZPO bleibt für Zwecke der Gebührenbemessung ausser Betracht. Wird über die mit dem Beitritt geltend gemachten Ansprüche ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, der rechtswirksam wird, so ist Art. 21 Abs. 2 anzuwenden.

Nach **Abs. 2** ist auf Antrag nach rechtskräftiger Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag jener Teil der nach Abs. 1 entrichteten Gerichtsgebühren nach Tarifpost 1 zurückzuzahlen, der auf Ansprüche entfällt, über die noch kein Endurteil ergangen ist.

Zu II. – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieser Abschnitt weist auf die Umsetzung der Richtlinie hin.

Zu III. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

4.6 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Zu Art. 8a

Nach **Abs. 1** hat die Qualifizierte Einrichtung in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach den §§ 640 ff. ZPO einen Zwischenfeststellungsantrag gemäss § 641 Abs. 2 ZPO bereits in der Verbandsklage auf Abhilfe betragsmässig zu bewerten. Dabei ist sie an keine gesetzlichen Bewertungsregeln gebunden. Bemängelt der Beklagte diese Bewertung nicht spätestens in der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung, hat das Gericht den angegebenen Betrag als Bemessungsgrundlage (Art. 3) für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag zugrunde zu legen. Unterbleibt eine Bewertung durch die Qualifizierte Einrichtung oder wird die Bewertung vom Beklagten rechtzeitig beanstandet, ist die Bemessungsgrundlage des Zwischenfeststellungsantrags im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach den Art. 4, 7, 8 und Art. 13 zu ermitteln; Art. 8 Abs. 4 ist anzuwenden.

Nach **Abs. 2** sind die Verbandsklage auf Abhilfe (§ 641 ZPO) sowie sämtliche Schriftsätze und Tagsatzungen, die sich ausschliesslich oder auch auf einen Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung gemäss § 641 Abs. 2 ZPO beziehen, auf Grundlage der nach Abs. 1 massgeblichen Bemessungsgrundlage zu entlohnen.

Nach **Abs. 3** sind abweichend von den Abs. 1 und 2 die Beitrittserklärungen nach § 645 ZPO sowie alle sonstigen Schriftsätze und Tagsatzungen, die sich ausschliesslich auf Individualansprüche beziehen, nach der jeweils für den betreffenden Schriftsatz oder die jeweilige Tagsatzung massgeblichen Bemessungsgrundlage zu entlohnen.

Zu Art. 15 Abs. 2

In **Abs. 2** wird klargestellt, dass Abs. 1 in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach den §§ 640 ff. ZPO bis zur Entscheidung über einen Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung nach § 641 Abs. 2 ZPO keine Anwendung findet.

Zu II. – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieser Abschnitt weist auf die Umsetzung der Richtlinie hin.

Zu III. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

4.7 Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Zu Art. 10 Abs. 3 – Klagen von Kunden und Organisationen

Aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG ist der Verweis auf die neue Rechtsgrundlage anzupassen. Eine weitere inhaltliche Anpassung ist damit nicht verbunden.

Zu II. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Umsetzung der Richtlinie bringt neuen Aufgaben für das Amt für Volkswirtschaft mit sich.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Hinsichtlich der personellen, finanziellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen ist davon auszugehen, dass der Vollzug der Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt mit den bestehenden Ressourcen beim Amt für Volkswirtschaft bearbeitet werden kann.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Richtlinie fördert durch die Stärkung kollektiver Rechtsdurchsetzung und den Schutz von Konsumentenrechten mehrere Ziele der Agenda 2030. Sie verbessert das Vertrauen der Konsumenten in den Binnenmarkt, indem sie wirksame Mittel bereitstellt, um unerlaubte Geschäftspraktiken zu stoppen und Abhilfe zu schaffen. Damit unterstützt sie nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster (**SDG 12**) und trägt zur Stärkung rechtsstaatlicher und transparenter Institutionen bei (**SDG 16**). Durch die Reduktion von Wettbewerbsverzerrungen und die Förderung fairer Marktbedingungen leistet die Richtlinie zudem einen Beitrag zu menschenwürdigem Wirtschaftswachstum (**SDG 8**). Indirekt wirkt sie auch ungleichheitsmindernd (**SDG 10**), da sie Konsumenten gegenüber grossen Unternehmen stärkt.

6.4 Evaluation

Da der zusätzliche administrative Aufwand als eher gering eingeschätzt wird, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG)

Gesetz

vom

über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung (Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz; QEG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Anerkennung und Aufsicht von Qualifizierten Einrichtungen, welche zur Erhebung innerstaatlicher oder grenzüberschreitender Verbandsklagen befugt sind.

2) Es regelt insbesondere die:

a) Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung sowie die laufende staatliche Aufsicht über Qualifizierte Einrichtungen;

b) Befugnisse Qualifizierter Einrichtungen im Zusammenhang mit der Erhebung und Durchführung von Verbandsklagen;

c) Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Drittmittelfinanzierung;

d) Pflichten Qualifizierter Einrichtungen; und

e) die Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Konsumenten[1].

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) „Konsument“: jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen (Verbraucher);

b) „Unternehmer“: jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine

[1] Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020, S 1)

andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

c) „Kollektivinteressen der Konsumenten“: das allgemeine Interesse der Konsumenten und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfeentscheidungen, die Interessen einer Gruppe von Konsumenten;

d). „Qualifizierte Einrichtung“: jede Organisation oder öffentliche Stelle, welche die Konsumenteninteressen vertritt und die von einem EWR-Mitgliedstaat als für die Erhebung von Verbandsklagen gemäss dieser Richtlinie qualifiziert benannt wurde;

e) „Verbandsklage“: eine Klage zum Schutz der Kollektivinteressen der Konsumenten, die von einer Qualifizierten Einrichtung als antragstellender Verfahrenspartei im Interesse von Konsumenten erhoben wird, um eine Unterlassungsentscheidung oder eine Abhilfeentscheidung oder beides zu erwirken;

f) „innerstaatliche Verbandsklage“: eine Verbandsklage, die von einer Qualifizierten Einrichtung in dem EWR-Mitgliedstaat erhoben wird, in dem die Qualifizierte Einrichtung benannt wurde;

g) „grenzüberschreitende Verbandsklage“: eine Verbandsklage, die von einer Qualifizierten Einrichtung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als dem erhoben wird, in dem die Qualifizierte Einrichtung benannt wurde;

h) „Praktik“: jede Handlung oder Unterlassung eines Unternehmers;

i) „rechtskräftige Entscheidung“: eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines EWR-Mitgliedstaats, gegen die ein ordentlicher Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann;

k) „Abhilfeentscheidung“: eine Entscheidung, durch die ein Unternehmer verpflichtet wird, den betroffenen Konsumenten je nach Fall und soweit dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist, Abhilfe in Form von

Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Anerkennung und Aufsicht

Art. 4

Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für grenzüberschreitende Verbandsklagen

1) Eine nach liechtensteinischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag als zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen Qualifizierte Einrichtung nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/1828 berechtigt anzuerkennen, wenn sie:

a) vor der Antragstellung bereits zwölf Monate zum Schutz von Konsumenteninteressen öffentlich tätig war und sich aus ihrem Satzungszweck ergibt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Konsumenteninteressen hat;

b) keinen Erwerbszweck verfolgt;

c) weder für insolvent erklärt noch über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;

d) unabhängig ist und nicht unter dem Einfluss von Personen – Konsumenten ausgenommen – steht, insbesondere Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, einschliesslich im Falle einer Finanzierung durch Dritte, und sie zu diesem Zweck über

Verfahren verfügt, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Finanzierern und Konsumenteninteressen verhindern; und

e) auf geeignete Weise – insbesondere auf ihrer Website – in klarer und verständlicher Sprache Angaben, die die Einhaltung der Kriterien der Bst. a bis d belegen, sowie Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihres Satzungszwecks und ihren Tätigkeiten öffentlich zugänglich macht.

2) Über die Anerkennung hat das Amt für Volkswirtschaft zu entscheiden.

Art. 5

Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen

1) Eine nach liechtensteinischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag als Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen anzuerkennen, wenn zusätzlich zu den in Art. 4 Abs. 1 genannten Kriterien auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass sie ihre statutengemässen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und sie nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen bezieht.

2) Über die Anerkennung hat das Amt für Volkswirtschaft zu entscheiden.

Art. 6

Gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen

Als gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Berufs- und Wirtschaftsverbände, sofern sie nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder berufen sind;

b) Organisationen mit landesweiter Tätigkeit, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen; und

c) Vertreter des öffentlichen Rechts.

Art. 7

Aufsicht

1) Das Amt für Volkswirtschaft hat bei Qualifizierten Einrichtungen nach Art. 4 und 5 die Einhaltung der Kriterien des Art. 4 Abs. 1 und bei Qualifizierten Einrichtungen nach Art. 5 zusätzlich jene nach Art. 5 Abs. 1 in Abständen von fünf Jahren sowie bei Qualifizierten Einrichtungen nach Art. 4 überdies dann zu überprüfen, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde oder ein EWR-Mitgliedstaat Bedenken gegen die Einhaltung der Kriterien erhebt. Erfüllt die Qualifizierte Einrichtung die für ihre Qualifizierung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr, so hat das Amt für Volkswirtschaft ausser im Fall, dass die Qualifizierte Einrichtung für insolvent erklärt wurde oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, der Einrichtung mitzuteilen, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und sie aufzufordern, diese Änderungen durchzuführen und einen Nachweis darüber innerhalb von zwei Monaten zu erbringen.

2) Abs. 1 gilt auch, wenn das Landgericht die Bedenken der beklagten Partei während eines anhängigen Verfahrens nach dem Neunten Abschnitt des Fünften Teils der ZPO weiterleitet. In diesem Zusammenhang kann das Amt für Volkswirtschaft zur Überprüfung der Unabhängigkeit der Qualifizierten Einrichtung die

Vorlage des zur Finanzierung des Verfahrens zwischen der Qualifizierten Einrichtung und dem Drittfinanzierer vereinbarten Vertrags verlangen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft hat der Einrichtung die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung abzuerkennen, wenn:

a) diese für insolvent erklärt wurde oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;

b) diese die erforderlichen Änderungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Abs. 1 nachweist; oder

c) die Qualifizierte Einrichtung der Aufforderung des Amtes für Volkswirtschaft zur Vorlage eines Prozessfinanzierungsvertrags (Art. 9 Abs. 4 zweiter Satz) nicht fristgerecht nachkommt.

4) Wird die Qualifizierte Einrichtung aufgelöst, so hat das Amt für Volkswirtschaft das Erlöschen der Anerkennung festzustellen.

5) Das Amt für Volkswirtschaft hat die Aberkennung nach Abs. 3 und das Erlöschen nach Abs. 4 dem Landgericht, bei denen ein Verfahren anhängig ist, in dem die Qualifizierte Einrichtung, deren Anerkennung erloschen ist, Partei ist, mitzuteilen.

III. Befugnisse einer Qualifizierten Einrichtung

Art. 8

Unterlassungs- und Abhilfeanspruch

1) Eine Qualifizierte Einrichtung ist berechtigt, die Unterlassung (Beendigung und Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen,

wenn dieses die kollektiven Interessen von Konsumenten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

2) Sind aus einem solchen Verhalten Ansprüche auf Abhilfe einzelner Konsumenten entstanden, so ist die Qualifizierte Einrichtung auch berechtigt, Abhilfe für einzelne Konsumenten und im Rahmen einer Klage auf Abhilfe einen Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen (§ 641 Abs. 2 ZPO) zu verlangen, wenn mindestens 50 Konsumenten von diesem Verhalten betroffen sind.

3) Zur Verfolgung der Ansprüche nach Abs. 1 und 2 ist die Qualifizierte Einrichtung berechtigt:

a) Klagen auf:

   1. Unterlassung (Beendigung und Verbot); und

   2. Abhilfe für einzelne Konsumenten;

b) sowie im Rahmen einer Klage auf Abhilfe auch einen Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen (§ 641 Abs. 2 ZPO)

zu erheben.

4) Bei Geltendmachung eines Anspruchs ist die Qualifizierte Einrichtung nicht verpflichtet nachzuweisen, dass einzelnen betroffenen Konsumenten ein tatsächlicher Verlust oder Schaden entstanden ist, oder dass beim Unternehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen sind.

5) Die Befugnisse nach den vorstehenden Absätzen stehen auch den von der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/1828 veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen EWR-Mitgliedstaates zu, sofern deren Satzungszweck die Klagsführung rechtfertigt.

IV. Drittfinanzierung

Art. 9

Grundsatz

1) Die Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte ist zulässig. Die Qualifizierte Einrichtung kann Beitritte durch Konsumenten zu einer von ihr erhobenen Verbandsklage auf Abhilfe davon abhängig machen, dass die Beitretenden mit dem von der Qualifizierten Einrichtung bekanntgegebenen Drittfinanzierer den zwischen der Qualifizierten Einrichtung und dem Drittfinanzierer vereinbarten Vertrag abschliessen.

2) Der Drittfinanzierer darf weder ein Wettbewerber des beklagten Unternehmens noch von diesem wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sein.

3) Entscheidungen der Qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit einer Abhilfeklage einschliesslich Entscheidungen über Vergleiche dürfen durch den Drittfinanzierer nicht ungebührlich zum Nachteil der Kollektivinteressen der betroffenen Konsumenten beeinflusst werden. Die Qualifizierte Einrichtung hat Interessenkonflikte zu vermeiden und darauf zu achten, dass der Schutz der betroffenen Konsumenten immer im Mittelpunkt der Entscheidungen steht.

4) Nimmt die Qualifizierte Einrichtung für eine konkrete Verbandsklage Drittfinanzierung in Anspruch, so hat sie diesen Umstand und den Namen des Drittfinanzierers dem Landgericht mitzuteilen. Den Prozessfinanzierungsvertrag selbst oder dessen Inhalt muss sie jedoch nicht dem Gericht, sondern nur nach Massgabe von dessen Anordnungen im Verfahren vor dem Amt für Volkswirtschaft vorlegen bzw. offenlegen.

V. Pflichten der Qualifizierten Einrichtungen

Art. 10

Allgemeine Informationsverpflichtungen

1) Qualifizierte Einrichtungen, die als solche tätig werden, sind verpflichtet, eine aktualisierte Website zu unterhalten. Sie haben auf dieser Website, sowie auf jede andere Weise, die sie für geeignet halten, eindeutig und leicht verständlich jedenfalls folgende Informationen zu veröffentlichen:

a) ihre Satzung und gegebenenfalls ihre Anerkennungsentscheidung;

b) ihre Kontaktdaten, einschliesslich Postanschrift und E-Mail-Adresse;

c) den Umstand, dass es sich um eine anerkannte Qualifizierte Einrichtung handelt und ob sie nur innerstaatlich oder auch grenzüberschreitend tätig werden darf;

d) ihren Satzungszweck und ihren Tätigkeitsbereich;

e) ihre Finanzierungsquellen im Allgemeinen;

f) ihre Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur; und

h) die Beschreibung des Verfahrens, das zur Verhinderung einer Einflussnahme sowie von Interessenkonflikten zwischen ihr, ihren Finanzierern und den Interessen der einem von ihr geführten Verbandsklageverfahren beigetretenen Konsumenten eingerichtet ist.

2) Sie haben auch ihren Tätigkeitsbericht nach Art. 11 sowie eine Liste aller europäischen Qualifizierten Einrichtungen durch einen Link zur entsprechenden Website der EFTA-Überwachungsbehörde zu veröffentlichen.

Art. 11

Tätigkeitsbericht

1) Qualifizierte Einrichtungen, die als solche tätig werden, haben jährlich, spätestens bis 1. April des Folgejahres, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

a) die Anzahl und Art der eingebrachten Klagen;

b) die Art der Verstösse; und

c) die Ergebnisse dieser Verbandsklagen.

Art. 12

Pflichten der Qualifizierten Einrichtungen im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens

1) Qualifizierte Einrichtungen, die als solche tätig werden, haben auf ihren Websites in geeigneter Form über die sich in Vorbereitung befindlichen und die bereits anhängigen Gerichtsverfahren zu informieren. Sie haben insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:

a) die Verbandsklagen, die sie bei Gericht einzubringen planen, unter Angabe gegen wen sich die Klagen richten;

b) die Verbandsklagen, die sie bereits bei einem Gericht erhoben haben, unter Angabe gegen wen sich die Klagen richten und samt Angaben zum Stand des Verfahrens;

c) bei Abhilfeklagen zudem:

   1. welche Ansprüche von geplanten oder bereits eingebrachten Klagen betroffen sind und mit welchen Ansprüchen Betroffene sich dem jeweiligen Verfahren anschliessen können;

2. wie dem Verfahren beigetreten werden kann;

3. welche Wirkungen der Beitritt hat;

4. wie sich ein Beitritt auf die Verjährung von Ansprüchen auswirkt (Hemmung der Verjährungsfrist);

5. ob und in welcher Höhe von den Beitretenden Kosten zu tragen sind, insbesondere ob eine Beitrittsgebühr bezahlt oder ein Drittfinanzierungsvertrag abgeschlossen werden muss;

6. die Rechtswirkungen der möglichen Ergebnisse der Verfahren; sowie

d) die Ergebnisse abgeschlossener Verbandsklagen.

2) Nähere Informationen über ein laufendes Verfahren sind nur den diesem Verfahren beigetretenen Konsumenten zu geben.

3) Qualifizierte Einrichtungen haben für den Beitritt zu einem Verfahren ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, das auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkungen eines Verbandsklageverfahrens und die voraussichtlichen Kosten zu enthalten hat und auf der Website zum Download zur Verfügung zu stellen ist.

4) Eine allfällige Beitrittsgebühr darf weder höher als 20 Prozent der jeweils geltend gemachten Anspruchssumme sein, noch darf diese 250 Franken überschreiten.

5) Qualifizierte Einrichtungen haben sicherzustellen, dass Beitrittserklärungen samt Unterlagen on- und offline eingereicht werden können. Beitrittserklärungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6) Qualifizierte Einrichtungen müssen die Interessen der Beigetretenen in der konkreten Verbandsklage repräsentieren und sie über den Fortgang des Verfahrens regelmässig informieren.

7) Qualifizierte Einrichtungen müssen über die geplanten Abwicklungsmodalitäten einer allenfalls eingehenden Zahlung durch den Unternehmer informieren und die Abwicklung der Auszahlung unverzüglich durchführen.

8) Qualifizierte Einrichtungen sind berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für die beabsichtigte Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens erforderlich ist.

Art. 13

Berichtspflichten der Qualifizierten Einrichtungen

1) Qualifizierte Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde Änderungen ihres Namens, ihrer Adresse, ihres Satzungszwecks sowie alle Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 und bei Qualifizierten Einrichtungen nach Art. 5 zusätzlich jene nach Art. 5 Abs. 1 betreffen, ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.

2) Qualifizierte Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich ihren Tätigkeitsbericht Art. 11 zu übermitteln.

3) Qualifizierte Einrichtungen haben der Aufforderung der Aufsichtsbehörde zu entsprechen und über deren Verlangen alle abverlangten Informationen zu erteilen.

VI. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Art. 14

Notifikation und Berichtspflichten der Aufsichtsbehörde

1) Das Amt für Volkswirtschaft hat der EFTA-Überwachungsbehörde ein Verzeichnis aller zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen Qualifizierten Einrichtungen, das deren Namen, Satzungszweck und Adresse enthält, zu notifizieren.

2) Änderungen an diesem Verzeichnis sind der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft hat weiters der EFTA-Überwachungsbehörde jährlich die folgenden Informationen zu übermitteln:

a) Anzahl und Art der Verbandsklageverfahren, die von nationalen Gerichten abgeschlossen wurden;

b) Art der Verstösse und allgemeine Angaben zu den Verfahrensparteien, insbesondere ob es sich um eine öffentliche Stelle handelt und in welcher Branche der beklagte Unternehmer tätig ist; und

c) Ergebnisse dieser Verbandsklagen.

Art. 15

Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörde

1) Das Amt für Volkswirtschaft ist Kontaktstelle nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2020/1828 für die Zwecke des Art. 7 Abs. 1. Dies ist der EFTA-Überwachungsbehörde unter Anführung der genauen Bezeichnung und Kontaktdaten durch das Amt für Volkswirtschaft mitzuteilen.

2) Die Aufsichtsbehörde hat auf ihrer Website ein aktuelles Verzeichnis der Qualifizierten Einrichtungen mit Namen, Adresse und Satzungszweck und eine Liste aller europäischen Qualifizierten Einrichtungen durch einen Link zur Website der EFTA-Überwachungsbehörde zu veröffentlichen.

VII. Vollziehung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Umsetzungshinweis

Art. 16
Vollzug

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Amt für Volkswirtschaft betraut.

Art. 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am … in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Gesetz

vom

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Zivilprozessordnung vom 10. Dezember 1912, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

9. Abschnitt

Kollektive Rechtsverfolgung

1. Titel

Verbandsklage auf Unterlassung

§ 636

1) Macht eine Qualifizierte Einrichtung nach den Art. 4 bis 6 und Art. 8 Abs. 5 QEG Ansprüche auf Unterlassung von Verstössen, welche die kollektiven

Interessen von Konsumenten beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, gegen einen Unternehmer mit Klage nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a QEG geltend, so sind die Bestimmungen dieses Titels anzuwenden.

2) Die Qualifizierte Einrichtung hat in einer Klage nach Abs. 1 hinreichende Angaben zu den davon betroffenen Konsumenten zu machen.

3) Eine Klage auf Unterlassung ist unbegründet, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine klageberechtigte Qualifizierte Einrichtung binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

4) Die Einbringung einer Klage nach Abs. 1 hemmt bei allen betroffenen Konsumenten den Lauf der Verjährungsfrist für die mit dem Streitgegenstand der Klage in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Konsumenten gegen die beklagte Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens. Ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens verbleibt dem Konsumenten jedenfalls noch eine Frist von sechs Monaten, um diesen Anspruch mit Klage oder Beitritt zu einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe geltend zu machen.

§ 637

1) Für die Durchführung des Verbandsklageverfahrens auf Unterlassung nach § 636 ist in erster Instanz das Landgericht zuständig.

2) Die Änderung dieses Gerichtsstands durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

§ 638

1) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses hat das Gericht der obsiegenden Partei auf deren Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil, Teile dieses Urteils oder eine berichtigende Erklärung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

2) Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluss der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Landgericht nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluss zu entscheiden.

3) Das Landgericht hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen. Auf Antrag der obsiegenden Partei kann es der unterlegenen Partei auch die Vorauszahlung der voraussichtlich für die Veröffentlichung auflaufenden Kosten binnen einer Frist von vier Wochen auftragen. Von einem Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten ist abzusehen, wenn die unterlegene Partei bescheinigt, dass ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine solche Leistung derzeit nicht zulassen. Der Lauf der Frist zur Urteilsveröffentlichung wird durch einen Antrag auf Erlag der voraussichtlichen Veröffentlichungskosten bis zum Tag des Einlangens der Vorauszahlung oder der Abweisung dieses Antrags gehemmt. Die obsiegende Partei hat nach erfolgter Veröffentlichung der unterlegenen Partei hierüber unter Bekanntgabe der tatsächlich aufgelaufenen Kosten einen Mehrbetrag samt Zinsen zurückzuerstatten.

4) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

§ 639

Zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs nach Art. 8 Abs. 1 QEG können einstweilige Verfügungen erlassen werden.

2. Titel

Verbandsklage auf Abhilfe

§ 640

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels sind anzuwenden, wenn eine Qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage auf Abhilfe nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 und Bst. b QEG gegen einen Unternehmer erhebt.

§ 641

1) Die Klage hat ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Konsumenten auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen denselben Unternehmer zu enthalten, das von der Qualifizierten Einrichtung geltend gemacht wird, und die Tatsachen, auf welche sich die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben.

2) Die Klage kann das Begehren der Qualifizierten Einrichtung enthalten, ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Konsumenten in derselben Weise betrifft, durch Urteil vorweg festzustellen (Zwischenfeststellungsurteil), wenn die betroffenen Konsumenten ein rechtliches Interesse daran haben, dass jenes Recht oder

Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ebenso kann der erste Schriftsatz der beklagten Partei ein derartiges Begehren enthalten.

3) Die Klage kann die Erklärung enthalten, dass weitere Konsumenten dem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach Abs. 1 beitreten können, deren Ansprüche gegen den Unternehmer auf im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten beruhen. Die abstrakten Kriterien, die ein Anspruch aufweisen muss, um vom Verfahren betroffen zu sein, und die Voraussetzungen, unter denen diese Konsumenten beitreten können, sind von der Qualifizierten Einrichtung genau anzugeben.

4) Die Klage muss vom Satzungszweck der Qualifizierten Einrichtung umfasst sein. In der Klage ist auszuführen, weshalb dies der Fall ist. Die Satzung und die für die Veröffentlichung nach § 644 erforderlichen Informationen (§ 644 Abs. 2 Bst. a bis d) sind der Klage anzuschliessen.

5) In einem Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe reicht es aus, wenn in der Klage oder der Beitrittserklärung die Ansprüche soweit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisanbote enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen.

§ 642

Prüfung

Die Behandlung von Prozesseinreden gegen Einzelansprüche kann zurückgestellt werden, solange durch die begehrte Entscheidung die nötige Anzahl an Konsumenten nicht berührt ist und wenn die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens schon vorher spruchreif ist.

§ 643

Entscheidung über die Durchführung

1) Das Fehlen einer allgemeinen oder besonderen Voraussetzung für das Verbandsklageverfahren hat das Gericht von Amts wegen oder auf Einrede durch Zurückweisung der Klagen wahrzunehmen. Andernfalls hat es die Durchführung des Verfahrens mit Beschluss anzuordnen. Über die Ansprüche auf Abhilfe einzelner Konsumenten ist erst nach Rechtskraft der Entscheidung über allfällige Zwischenfeststellungsanträge zu entscheiden.

2) Wird die Durchführung des Verfahrens angeordnet, so ist in dem Beschluss auch auszusprechen, welche Streitpunkte zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen.

§ 644

Veröffentlichung der Entscheidung

1) Das Gericht hat die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens nach ihrer Rechtskraft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2) Zusätzlich zu der Entscheidung ist:

a) die Information, dass eine Verbandsklage auf Abhilfe eingebracht wurde, der sich ein Konsument durch Beitritt anschliessen kann;

b) eine Darstellung der Voraussetzungen, der Frist und der Wirkungen einer Anmeldung eines Anspruchs;

c) die von der klagenden Partei anzugebende Adresse für die Anmeldung von Ansprüchen;

d) das Beitrittsformular oder ein Link zum Beitrittsformular;

e) eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkungen eines Verfahrens; sowie

f) auf Antrag der beklagten Partei ihr Vorbringen

zu veröffentlichen.

3) Die Veröffentlichungen sind von Amts wegen zu löschen, wenn seit ihrer Aufnahme im Amtsblatt vier Monate vergangen sind.

§ 645

Beitritt

1) Einer Verbandsklage auf Abhilfe kann jeder Konsument im Wege der Qualifizierten Einrichtung beitreten, dessen Anspruch auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruht und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind. Der Beitritt kann von der Qualifizierten Einrichtung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2) Der Beitritt hat durch einen Schriftsatz der Qualifizierten Einrichtung zu erfolgen, die dem Gericht und der beklagten Partei gegenüber den Beitritt des Konsumenten anzeigt. Der Beitritt hat die Tatsachen, auf die sich der Anspruch gründet, kurz und vollständig anzugeben und ein Begehren zu enthalten, sowie die Erklärung, dass der Anspruch weder im Inland noch im Ausland geltend gemacht wurde oder wird.

3) Ein Beitritt kann bis drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens nach § 644 Abs. 1 erfolgen.

4) Der Beitritt hat die Wirkung, dass der Anspruch, mit dem ein Konsument der Verbandsklage beigetreten ist, als streitanhängig gilt und sich die Wirkungen

der Entscheidung des Gerichts auch auf den vom Konsumenten geltend gemachten Anspruch auf Abhilfe erstrecken. Ein Beitritt ist zurückzuweisen, wenn der im Beitritt geltend gemachte Anspruch bereits in einem Einzelverfahren oder in einem anderen Verbandsklageverfahren geltend gemacht wird.

5) Eine Zurücknahme des Beitritts ist unzulässig.

§ 646

Besondere Bestimmungen zur Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung

1) Ergeben sich in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe Bedenken, ob eine Qualifizierte Einrichtung die für sie vorgeschriebenen Kriterien einhält, so hat das Gericht diese Bedenken an die zuständige Aufsicht weiterzuleiten.

2) Leitet das Gericht Bedenken an die zuständige Aufsicht weiter oder erhält es Kenntnis davon, dass die zuständige Aufsicht ein Verfahren gegen die klagende Qualifizierte Einrichtung eingeleitet hat, das auf die Aberkennung der Eigenschaft als Qualifizierte Einrichtung abzielt, weil Bedenken bestehen, so hat es bis zur rechtskräftigen Erledigung eines über diese Bedenken eingeleiteten Verfahrens auch eine begonnene Verhandlung fortzusetzen, darf jedoch die Endentscheidung vor rechtskräftiger Erledigung der Aufsicht über die Bedenken nicht fällen.

3) Wird der klagenden Qualifizierten Einrichtung die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung rechtskräftig aberkannt oder die Qualifizierte Einrichtung rechtskräftig aufgelöst, so hat das Gericht das Verfahren zu beenden und die Klage zurückzuweisen. Das Gericht hat über die Verfahrenskosten in sinngemässer Anwendung des § 51 zu entscheiden.

4) Mit Beendigung des Verfahrens nach Abs. 3 endet die Streitanhängigkeit der Ansprüche der dem Verfahren beigetretenen Konsumenten und die Hemmung der Verjährung dieser Ansprüche.

§ 647

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe ist das Landgericht zuständig.

§ 648

Besondere Bestimmungen über den Vergleich

1) Ein Vergleich zwischen der Qualifizierten Einrichtung und der beklagten Partei muss zu seiner Wirksamkeit vom Gericht bestätigt werden.

2) Das Gericht darf einen Vergleich nur dann bestätigen, wenn der Vergleich nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts steht und keine Bestimmungen enthält, die nicht vollstreckbar sind.

3) Ein gerichtlich bestätigter Vergleich bindet auch die beigetretenen Konsumenten.

4) Die durch einen Vergleich erwirkte Abhilfe erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer den Konsumenten nach den EWR-Rechtsvorschriften oder dem nationalen Recht zustehender Abhilfe, die nicht Gegenstand dieses Vergleichs war.

§ 649

Besondere Bestimmungen über den Kostenersatz

Hat ein Konsument, der dem Verfahren beigetreten ist, durch Vorsatz Verfahrenskosten verursacht, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei aussprechen, dass der Konsument für diese Verfahrenskosten solidarisch mit jener Partei haftet, die zu ihrem Ersatz verurteilt wird. Dieser Antrag ist spätestens mit der Vorlage des Kostenverzeichnisses zu stellen, das die betreffenden Kosten enthält.

§ 650

Besonderheiten der Entscheidung

Wenn das Gericht in einem Urteil oder in einem Beschluss der beklagten Partei die Verpflichtung zu einer Leistung auferlegt, so hat es zugleich auszusprechen, dass schuldbefreiend nur an die Qualifizierte Einrichtung geleistet werden kann, wenn und soweit diese das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz beantragt hat.

§ 651

Veröffentlichungen

1) Das Gericht hat die Entscheidungen über:

a) die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe (§ 643);

b) den Zwischenfeststellungsantrag;

c) die einzelnen geltend gemachten Ansprüche; sowie

d) die Bestätigung eines Vergleichs (§ 648)

im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2) Das Gericht kann über Abs. 1 hinaus auch weitere Entscheidungen oder Informationen im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe im Amtsblatt veröffentlichen, wenn der Zweck des Verfahrens dies erfordert.

§ 652

Verjährung

Der Beitritt eines Konsumenten zu einer Verbandsklage auf Abhilfe hemmt die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs. Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht. Nach Zurückweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe verbleibt einem Konsumenten, der mit einem Anspruch bereits beigetreten war, jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung, um den Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend machen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020, S 1 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7d.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) vom … in Kraft.

7.3 Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Bst. c

Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung:

c) der Richtlinie (EU) 2020/1828/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7d.01)

Art. 42 Abs. 2

2) Liegt der Ursprung des Verstosses (Art. 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1) in Liechtenstein, so kann der Anspruch nach Abs. 1 auch von jeder nach Art. 5 der

Richtlinie (EU) 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7d.01), veröffentlichten Stellen und Qualifizierte Einrichtungen eines anderen EWR-Mitgliedstaats geltend gemacht werden, sofern deren Satzungszweck die Klagsführung rechtfertigt und die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem EWR-Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz vom … in Kraft.

7.4 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommissionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19a

Sonderregelungen für Verbandsklageverfahren auf Abhilfe

1) In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach §§ 640 ff. ZPO ist die Bewertung eines Zwischenfeststellungsantrags nach § 641 Abs. 2 ZPO durch die Qualifizierte Einrichtung nach Art. 8a Abs. 1 erster Satz RATG auch für die Zwecke der Gebührenbemessung massgeblich. Unterlässt die Qualifizierte Einrichtung eine Bewertung, ist nach § 18 Abs. 1 und 3 vorzugehen. Die Summe dieses Begehrens und der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe (§ 641 Abs. 1 ZPO) bildet eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag. Ein

Beitritt nach § 645 ZPO bleibt für die Zwecke der Gebührenbemessung ausser Betracht. Wenn über die mit Beitritt geltend gemachten Ansprüche ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, der rechtswirksam wird, dann ist Art. 21 Abs. 2 anzuwenden.

2) Auf Antrag ist nach rechtskräftiger Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag der Teil von den nach Abs. 1 entrichteten Gerichtsgebühren nach der Gebührentabelle im Anhang zurückzuzahlen, der auf Ansprüche entfällt, über die noch kein Endurteil ergangen ist.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020, S 1 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7d.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz vom … in Kraft.

7.5 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl. 1988 Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

1) In Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach §§ 640 ff. ZPO hat die Qualifizierte Einrichtung einen Zwischenfeststellungsantrag nach § 641 Abs. 2 ZPO bereits in der Verbandsklage auf Abhilfe betraglich zu bewerten. Die Qualifizierte Einrichtung ist bei dieser Bewertung an keine gesetzlichen Bewertungsregeln gebunden. Bemängelt der Beklagte eine solche Bewertung nicht spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung, so hat das Gericht diesen Betrag als Bemessungsgrundlage (Art. 3) für das gesamte

Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag zugrunde zu legen. Unterlässt die Qualifizierte Einrichtung eine Bewertung oder erfolgt eine rechtzeitige Bemängelung der Bewertung durch den Beklagten, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Zwischenfeststellungsantrags im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach den Art. 4, 7, 8 und Art. 13 vorzugehen. Art. 8 Abs. 4 ist anzuwenden.

2) Die Verbandsklage auf Abhilfe (§ 641 ZPO) und alle Schriftsätze oder Tagsatzungen, die sich nur oder auch auf einen Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung nach § 641 Abs. 2 ZPO beziehen, sind auf der Basis der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 zu entlohnen.

3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die Beitrittserklärungen nach § 645 ZPO sowie alle anderen Schriftsätze und Tagsatzungen, die sich nur auf Individualansprüche beziehen, nach der sich für den jeweiligen Schriftsatz oder für die jeweilige Tagsatzung ergebenden Bemessungsgrundlage zu entlohnen.

Art. 15 Abs. 2

2) Abs. 1 gilt nicht in Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach den §§ 640 ff. ZPO bis zur Entscheidung über einen Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung nach § 641 Abs. 2 ZPO.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur

Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020, S 1 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7d.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz vom … in Kraft.

7.6 Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb, LGBl. 1992 Nr. 121, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 3

3) Liegt der Ursprung des Verstosses in den Fällen irreführender Werbung nach Art. 3 in Liechtenstein, so kann der Anspruch auf Unterlassung auch von jeder nach Art. 5 der Richtlinie 2020/1828[2] veröffentlichten Stelle und Qualifizierten Einrichtung eines anderen EWR-Mitgliedstaates geltend gemacht werden, sofern die

[2] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.Novmeber 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1)

von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem EWR-Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020, S 1 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7d.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz vom … in Kraft.

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2020/1828 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. November 2020

über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Zuge der Globalisierung und der Digitalisierung ist die Gefahr gestiegen, dass eine große Zahl von Verbrauchern durch dieselbe unerlaubte Praktik geschädigt wird. Durch Verstöße gegen das Unionsrecht können den Verbrauchern Nachteile entstehen. Ohne wirksame Mittel, unerlaubte Praktiken zu beenden und für Verbraucher Abhilfe zu schaffen, ist das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt beeinträchtigt.

(2) Das Fehlen wirksamer Mittel zur Durchsetzung des dem Verbraucherschutz dienenden Unionsrechts kann außerdem zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen nicht gesetzestreuen und gesetzestreuen Unternehmern führen, die ihre Geschäftstätigkeit innerstaatlich oder grenzüberschreitend ausüben. Diese Verzerrungen können das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

(3) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) soll der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist. Der Binnenmarkt sollte den Verbrauchern zusätzlichen Nutzen in Form besserer Qualität, größerer Vielfalt, angemessener Preise und hoher Sicherheitsstandards für Waren und Dienstleistungen bringen, wodurch ein hohes Verbraucherschutzniveau gefördert wird.

(4) Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV bestimmen, dass die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu leisten hat. Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) bestimmt, dass die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen hat.

([1]) ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 66.
([2]) ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 232.
([3]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 4. November 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. November 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(5) Mit der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurden qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen zu erheben, die in erster Linie darauf abzielen, Verstöße gegen das Unionsrecht, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher verletzen, zu unterbinden und zu verbieten. Allerdings wurden die Probleme bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dieser Richtlinie nicht in ausreichendem Maß angegangen. Um in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt besser von unerlaubten Praktiken abzuschrecken und den Schaden für die Verbraucher zu verringern, müssen die Verbandsklageverfahren zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dahingehend gestärkt werden, dass sie sowohl Unterlassungsentscheidungen als auch Abhilfeentscheidungen umfassen. Angesichts der zahlreichen erforderlichen Änderungen ist es angebracht, die Richtlinie 2009/22/EG aufzuheben und durch die vorliegende Richtlinie zu ersetzen.

(6) Die Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und auf Abhilfeentscheidungen sind unionsweit unterschiedlich und bieten ein unterschiedliches Maß an Verbraucherschutz. Darüber hinaus verfügen einige Mitgliedstaaten gegenwärtig über keine Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen. Durch diese Situation wird das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in den Binnenmarkt und ihre Fähigkeit, auf diesem Markt tätig zu sein, verringert. Sie verzerrt den Wettbewerb und beeinträchtigt die wirksame Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes.

(7) Mit dieser Richtlinie soll daher sichergestellt werden, dass den Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten mindestens ein wirksames und effizientes Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und ein wirksames Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene zur Verfügung steht. Das Bestehen mindestens eines solchen Verbandsklageverfahrens würde das Vertrauen der Verbraucher stärken, sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken, einen Beitrag zu einem faireren Wettbewerb leisten und gleiche Ausgangsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmer schaffen.

(8) Mit dieser Richtlinie soll zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beigetragen werden, indem qualifizierte Einrichtungen, die die Kollektivinteressen der Verbraucher repräsentieren, in die Lage versetzt werden, Verbandsklagen auf Unterlassungsentscheidungen und Abhilfeentscheidungen gegen Unternehmer, die gegen das Unionsrecht verstoßen, anzustrengen. Diesen qualifizierten Einrichtungen sollte es möglich sein, die Beendigung oder das Verbot eines solchen Verstoßes zu verlangen und Abhilfe, beispielsweise, soweit angemessen und im Unionsrecht oder in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung zu erwirken.

(9) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts durch Unternehmer auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei Einzelklagen stoßen, beispielsweise solche der Unsicherheit über ihre Rechte und die zur Verfügung stehenden Verfahrensmechanismen, das psychologische Zögern, tätig zu werden, und das ungünstige Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und dem Nutzen der Einzelklage.

(10) Wichtig ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen würde. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollte die Gewährung von Strafschadenersatz vermieden werden und Vorschriften zu bestimmten Verfahrensaspekten, wie der Benennung und der Finanzierung qualifizierter Einrichtungen, festgelegt werden.

(11) Diese Richtlinie sollte bestehende nationale Verbandsklageverfahren zum Schutz der Kollektivinteressen oder der individuellen Interessen der Verbraucher nicht ersetzen. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten sollte sie es deren Ermessen überlassen, die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Verbandsklageverfahren als Teil eines bestehenden oder eines neuen Verbandsklageverfahrens für kollektive Unterlassungsentscheidungen oder Abhilfeentscheidungen, oder als eigenständigen Verfahren zu konzipieren, sofern mindestens ein nationales Verbandsklageverfahren dieser Richtlinie entspricht. So sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten beispielsweise nicht daran hindern, Rechtsvorschriften für Klagen zur Erwirkung von Feststellungsentscheidungen durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu erlassen, auch wenn sie keine Vorschriften für entsprechende Klagen enthält. Bestehen auf nationaler Ebene zusätzlich zu dem Verfahren gemäß dieser Richtlinie weitere Verfahren, so sollte die qualifizierte Einrichtung die Wahl treffen können, welches Verfahren sie nutzen möchte.

(12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie sollte die vorliegende Richtlinie nicht dazu dienen, jeden Aspekt der Verbandsklage zu regeln. Dementsprechend obliegt es den Mitgliedstaaten, die für Verbandsklagen geltenden Vorschriften beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit, der Beweismittel oder der Rechtsbehelfe festzulegen. So sollten beispielsweise die Mitgliedstaaten entscheiden, welchen Grad der Ähnlichkeit die Einzelansprüche aufweisen müssen oder welche Mindestzahl von Verbrauchern von einer Verbandsklage auf Abhilfe

([4]) Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage in einer Angelegenheit zulässig ist. Diese nationalen Vorschriften sollten das wirksame Funktionieren eines Verbandsklageverfahrens gemäß der vorliegenden Richtlinie nicht beeinträchtigen. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sollten die für konkrete grenzüberschreitende Verbandsklagen erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht von den Voraussetzungen abweichen, die für entsprechende innerstaatliche Verbandsklagen gelten. Die Entscheidung, eine Verbandsklage für unzulässig zu erklären sollte nicht die Rechte der von dieser Klage betroffenen Verbraucher beeinträchtigen.

(13) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte den jüngsten Entwicklungen im Bereich des Verbraucherschutzes Rechnung tragen. Da Verbraucher inzwischen auf einem größeren und zunehmend digitalisierten Markt tätig sind, ist es zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus erforderlich, dass Bereiche wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie und Telekommunikation zusätzlich zum allgemeinen Verbraucherrecht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Da eine wachsende Verbrauchernachfrage nach Finanz- und Wertpapierdienstleistungen besteht, ist es insbesondere wichtig, in diesen Bereichen für eine bessere Durchsetzung des Verbraucherrechts zu sorgen. Der Verbrauchermarkt hat sich auch im Bereich der digitalen Dienstleistungen weiterentwickelt und es besteht ein wachsender Bedarf an einer wirksameren Durchsetzung des Verbraucherrechts, einschließlich hinsichtlich des Datenschutzes.

(14) Diese Richtlinie sollte Verstöße gegen die in Anhang I genannten Bestimmungen des Unionsrechts abdecken, soweit diese Bestimmungen dem Schutz der Interessen der Verbraucher dienen, unabhängig davon, ob diese Verbraucher darin als Verbraucher, als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger, Einzelinvestoren, Datensubjekte oder anderweitig bezeichnet werden. Diese Richtlinie sollte jedoch die Interessen natürlicher Personen, die durch solche Verstöße Schaden erlitten haben oder denen dies droht, nur dann schützen, wenn diese Personen Verbraucher gemäß dieser Richtlinie sind. Verstöße, die natürliche Personen, die gemäß dieser Richtlinie als Unternehmer anzusehen sind, schädigen, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.

(15) Diese Richtlinie sollte die in Anhang I genannten Rechtsakte unberührt lassen; daher sollten durch sie weder die in diesen Rechtsakten festgelegten Begriffsbestimmungen geändert oder erweitert noch ein etwa darin enthaltenes Durchsetzungsverfahren ersetzt werden. So könnten beispielsweise die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) festgelegten oder darauf beruhenden Durchsetzungsmechanismen weiterhin für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher genutzt werden, sofern sie anwendbar sind.

(16) Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Anhang I so genau wie möglich gefasst werden. Enthalten die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte Bestimmungen, die nicht den Verbraucherschutz betreffen, so sollte in Anhang I auf die ausdrücklich dem Schutz der Verbraucherinteressen dienenden Bestimmungen Bezug genommen werden. Aufgrund des Aufbaus bestimmter Rechtsakte, insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen einschließlich des Bereichs der Wertpapierdienstleistungen, sind solche Bezugnahmen jedoch nicht immer praktikabel.

(17) Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher relevanter Rechtsakt der Union erlassen wird, vom Gesetzgeber geprüft werden, ob Anhang I dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Unionsrechtsakt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen wird.

(18) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin befugt sein, Bestimmungen dieser Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Beispielsweise sollten die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, für Streitigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I fallen, beibehalten oder einführen können.

(19) Da sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren wirksam und effizient dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dienen können, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob eine Verbandsklage — je nach dem betreffenden Rechtsgebiet oder Wirtschaftszweig — in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann. Dies sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta gelten, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Verbraucher und Unternehmer das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen jede Verwaltungsentscheidung haben, die aufgrund von nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie getroffen wurde. Dies sollte die Möglichkeit einschließen, dass eine Klagepartei im Einklang mit dem nationalen Recht eine Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung erreichen kann.

([5]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(20) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte die vorliegende Richtlinie sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Verstöße abdecken, insbesondere wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat leben als dem Mitgliedstaat, in dem der zuwiderhandelnde Unternehmer niedergelassen ist. Ferner sollte sie auch für Verstöße gelten, die vor Erhebung oder Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden, da es unter Umständen erforderlich sein kann, die Wiederholung einer Praktik durch ein Verbot zu verhindern, festzustellen, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß dargestellt hat, oder Abhilfe für die Verbraucher zu erleichtern.

(21) Diese Richtlinie sollte die Anwendung der Bestimmungen des internationalen Privatrechts über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen oder das anwendbare Recht unberührt lassen und auch keine solchen Bestimmungen festlegen. Die bestehenden Rechtsinstrumente der Union sollten für die in dieser Richtlinie festgelegten Verbandsklageverfahren gelten. Insbesondere sollten die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ([6]), die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ([7]) und die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ([8]) des Europäischen Parlaments und des Rates für die durch die vorliegende Richtlinie vorgeschriebenen Verbandsklageverfahren gelten.

(22) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden noch die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen dieser Behörden abdeckt. Diese Fragen sollten in den Regelungsbereich des nationalen Rechts fallen.

(23) Gegebenenfalls kann gemäß den Vorschriften des internationalen Privatrechts für eine qualifizierte Einrichtung die Möglichkeit bestehen, Verbandsklagen sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem sie benannt wurde, als auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben. Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollte in der vorliegenden Richtlinie zwischen diesen beiden Arten von Verbandsklagen unterschieden werden. Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, so sollte diese Verbandsklage als grenzüberschreitende Verbandsklage angesehen werden. Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in dem Mitgliedstaat, in dem sie benannt wurde, so sollte diese Verbandsklage als innerstaatliche Verbandsklage angesehen werden, auch wenn diese Verbandsklage gegen einen Unternehmer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist und auch wenn im Rahmen der Verbandsklage Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten repräsentiert werden. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Art der Verbandsklage, die erhoben wird, sollte der Mitgliedstaat sein in dem die Verbandsklage erhoben wird. Daher sollte es nicht möglich sein, dass eine innerstaatliche Verbandsklage im Laufe des Verfahrens in eine grenzüberschreitende Verbandsklage umgewandelt wird und umgekehrt.

(24) Insbesondere Verbraucherorganisationen sollten aktiv dazu beitragen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden. Sie sollten alle als dazu geeignet gelten, im Einklang mit dem nationalen Recht den Status einer qualifizierten Einrichtung zu beantragen. Abhängig von den nationalen Rechtstraditionen könnten öffentliche Stellen ebenfalls aktiv dabei mitwirken, dass die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden, indem sie Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie erheben.

(25) Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen sollten für qualifizierte Einrichtungen unionsweit einheitliche Kriterien für die Benennung gelten. Insbesondere sollten sie nach dem nationalen Recht des benennenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründete juristische Personen sein, eine gewisse Dauerhaftigkeit und einen gewissen Umfang an öffentlicher Tätigkeit aufweisen, sollten keinen Erwerbszweck verfolgen und aufgrund ihres Satzungszwecks ein legitimes Interesse daran haben, die Verbraucherinteressen gemäß dem Unionsrecht zu schützen. Über Qualifizierte Einrichtungen sollte kein ein Insolvenzverfahren eröffnet sein und sie sollten nicht für insolvent erklärt sein. Sie sollten unabhängig sein und nicht von Personen beeinflusst werden, die keine Verbraucher sind und die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, insbesondere nicht von Unternehmern oder Hedgefonds, auch im Falle der Finanzierung durch Dritte. Qualifizierte Einrichtungen sollten über Verfahren verfügen, die einen solchen Einfluss sowie Interessenkonflikte zwischen ihnen, ihren Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindern. Sie sollten Informationen in klarer und verständlicher Sprache auf jede geeignete Weise, insbesondere auf ihren Websites, öffentlich zugänglich machen, die die Einhaltung der Kriterien für die Benennung als qualifizierte Einrichtung belegen, sowie allgemeine Informationen über die Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihre Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihren Satzungszweck und ihre Tätigkeiten.

([6]) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

([7]) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

([8]) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

(26) Die Mitgliedstaaten sollten die Kriterien für die Benennung qualifizierter Einrichtungen zum Zwecke von innerstaatlichen Verbandsklagen frei im Einklang mit ihrem nationalen Recht festlegen können. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Kriterien, die in dieser Richtlinie für qualifizierte Einrichtungen, die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt werden, festgelegt sind, auch auf qualifizierte Einrichtungen anwenden können, die nur für innerstaatliche Verbandsklagen benannt sind.

(27) Die Kriterien für die Benennung von qualifizierten Einrichtungen für innerstaatliche oder grenzüberschreitende Verbandsklagen sollten das wirksame Funktionieren von Verbandsklagen gemäß der vorliegenden Richtlinie nicht beeinträchtigen.

(28) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, qualifizierte Einrichtungen vorab zu benennen, um Verbandsklagen zu erheben. Diese Richtlinie sollte den Mitgliedstaaten keinen Anreiz bieten, die Möglichkeit zur Ad-hoc-Benennung qualifizierter Einrichtungen einzuführen. Für die Zwecke innerstaatlicher Verbandsklagen sollten die Mitgliedstaaten jedoch auch — oder alternativ — qualifizierte Einrichtungen ad hoc für eine bestimmte innerstaatliche Verbandsklage benennen können. Die Benennung sollte gegebenenfalls durch das angerufene Gericht oder die angerufene Verwaltungsbehörde erfolgen können, gegebenenfalls auch im Wege der Annahme. Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen sind jedoch gemeinsame Schutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb sollten ad hoc benannte qualifizierte Einrichtungen nicht befugt sein, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben.

(29) Es sollte dem benennenden Mitgliedstaat obliegen, dafür zu sorgen, dass eine für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannte qualifizierte Einrichtung die Kriterien zur Benennung einer qualifizierten Einrichtung einhält, zu prüfen, ob die qualifizierte Einrichtung die Kriterien zur Benennung weiterhin einhält, und erforderlichenfalls ihre Benennung aufzuheben. Die Mitgliedstaaten sollten mindestens alle fünf Jahre prüfen, ob die qualifizierten Einrichtungen die Kriterien zur Benennung immer noch einhalten.

(30) Sollten Bedenken auftreten, ob eine qualifizierte Einrichtung die Kriterien zur Benennung nach wie vor einhält, so sollte der Mitgliedstaat, der die qualifizierte Einrichtung benannt hat, diesen Bedenken nachgehen und gegebenenfalls die Benennung der qualifizierten Einrichtung aufheben. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Kontaktstellen benennen, deren Aufgabe es ist, Anträge auf Prüfung zu übermitteln und entgegenzunehmen.

(31) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt worden sind, vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden grenzüberschreitende Verbandsklagen erheben können. Ferner sollte es möglich sein, dass qualifizierte Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten — vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften über die Zuständigkeit — im Wege einer einzigen Verbandsklage vor einem einzigen Forum gemeinsam tätig werden. Dies sollte das Recht des angerufenen Gerichts oder der angerufenen Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob die Verbandsklage für eine einzige Verbandsklage geeignet ist, unberührt lassen.

(32) Die gegenseitige Anerkennung der Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen, die für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, sollte sichergestellt sein. Die Kommission sollte von der Identität dieser qualifizierten Einrichtungen in Kenntnis gesetzt werden und eine Liste dieser qualifizierten Einrichtungen erstellen und öffentlich zugänglich machen. Die Aufnahme in diese Liste sollte als Nachweis der Klagebefugnis der die Verbandsklage erhebenden qualifizierten Einrichtungen dienen. Das Recht des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde, zu prüfen, ob der Satzungszweck der qualifizierten Einrichtung in einem konkreten Fall eine Klageerhebung zulässt, sollte davon unberührt bleiben.

(33) Unterlassungsentscheidungen zielen darauf ab, die Kollektivinteressen der Verbraucher unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden, die einzelne Verbraucher erlitten haben, zu schützen. Durch Unterlassungsentscheidungen kann von Unternehmern verlangt werden, dass sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, beispielsweise den Verbrauchern die Informationen zu geben, die sie diesen zuvor entgegen einer rechtlichen Verpflichtung nicht gegeben haben. Eine Unterlassungsentscheidung sollte nicht davon abhängen, ob die betreffende Praktik vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

(34) Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so sollte sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde hinreichende Angaben zu den von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchern machen. Diese Angaben sollten es dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde erlauben, festzustellen, ob sie zuständig sind und welches das anwendbare Recht ist. Im Falle einer Klage im Zusammenhang mit einer unerlaubten Handlung müsste dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde im Rahmen dieser Verpflichtung mitgeteilt werden, wo das schädigende Ereignis zum Nachteil der Verbraucher auftrat oder aufzutreten droht. Wie weit bei den erforderlichen Angaben auf Einzelheiten eingegangen werden muss, könnte sich je nach der von der qualifizierten Einrichtung angestrebten Entscheidung und abhängig davon, ob ein Opt-in- oder ein Opt-out-Mechanismus angewandt wird, unterscheiden. Darüber hinaus wäre es im Falle von Verbandsklagen auf Unterlassungsentscheidungen aufgrund der möglichen Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für spätere Abhilfeklagen erforderlich, dass die qualifizierte Einrichtung hinreichende Angaben zu der von der Verbandsklage betroffenen Gruppe von Verbrauchern macht.

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es qualifizierten Einrichtungen möglich ist, Unterlassungsentscheidungen und Abhilfeentscheidungen zu beantragen. Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, dass qualifizierte Einrichtungen Unterlassungsentscheidungen und Abhilfeentscheidungen im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen anstreben können. Bei Anstrebung in einer einzigen Verbandsklage sollte es den qualifizierten Einrichtungen möglich sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erhebung der Verbandsklage anzustreben oder zunächst die entsprechenden Unterlassungsentscheidungen und anschließend gegebenenfalls Abhilfeentscheidungen zu erwirken.

(36) Eine qualifizierte Einrichtung, die eine Verbandsklage gemäß dieser Richtlinie erhebt, sollte die Erwirkung der einschlägigen Entscheidungen, einschließlich Abhilfeentscheidungen, im Interesse und im Auftrag der von dem Verstoß betroffenen Verbraucher anstreben. Die qualifizierte Einrichtung sollte die Verfahrensrechte und -pflichten der antragstellenden Verfahrenspartei haben. Die Mitgliedstaaten sollten einzelnen von der Klage betroffenen Verbrauchern bestimmte Rechte im Rahmen der Verbandsklage zuerkennen können, aber diese einzelnen Verbraucher sollten keine antragstellenden Verfahrensparteien sein. Auf keinen Fall sollte es einzelnen Verbrauchern möglich sein, die von den qualifizierten Einrichtungen gefassten Verfahrensentscheidungen zu beeinträchtigen, im Rahmen der Verhandlungen selbständig Beweismittel anzufordern oder selbständig Rechtsbehelfe gegen die von dem mit der Verbandsklage angerufenen Gericht oder der mit der Verbandsklage angerufenen Verwaltungsbehörde gefassten Verfahrensentscheidungen einzulegen. Zudem sollten die einzelnen Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage keine verfahrensrechtlichen Pflichten haben und außer in Ausnahmefällen nicht die Kosten des Verfahrens tragen.

(37) Die von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher sollten jedoch Anspruch darauf haben, Nutzen aus dieser Verbandsklage zu ziehen. Bei Verbandsklagen auf Abhilfemaßnahmen sollte der Nutzen in Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises bestehen. Bei Verbandsklagen auf Unterlassungsentscheidungen würde der Nutzen für die betroffenen Verbraucher in der Unterbindung oder dem Verbot der einen Verstoß darstellenden Praktik bestehen.

(38) Bei Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen sollte die unterliegende Partei die der obsiegenden Partei entstandenen Verfahrenskosten nach Maßgabe der im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen zahlen. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde sollte die unterliegende Partei jedoch nicht zur Tragung von Kosten verurteilen, soweit diese Kosten unnötigerweise verursacht wurden. Einzelne Verbraucher, die von einer Verbandsklage betroffen sind, sollten nicht die Verfahrenskosten tragen. In Ausnahmefällen sollte es jedoch möglich sein, einzelne Verbraucher, die von einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen betroffen sind, dazu zu verurteilen, die von ihnen vorsätzlich oder aufgrund von Fahrlässigkeit verursachten Verfahrenskosten — beispielsweise durch Verzögerung des Verfahrens durch rechtswidrige Handlungen -zu tragen. Die Verfahrenskosten sollten beispielsweise alle Kosten umfassen, die daraus entstehen, dass Verfahrensparteien durch einen Rechtsanwalt oder anderen Rechtsbeistand vertreten wurden, sowie alle Kosten, die durch die Zustellung oder Übersetzung von Dokumenten entstehen.

(39) Um Klagemissbrauch zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten neue Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften des nationalen Rechts anwenden, nach denen das Gericht oder die Verwaltungsbehörde entscheiden kann, offensichtlich unbegründete Fälle abzuweisen, sobald dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde die für die Begründung einer solchen Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, besondere Vorschriften für Verbandsklagen einzuführen und sollten die allgemeinen Verfahrensvorschriften dort anwenden können, wo diese Vorschriften das Ziel der Vermeidung des Klagemissbrauchs erreichen.

(40) Unterlassungsentscheidungen sollten endgültige Entscheidungen und einstweilige Verfügungen umfassen. Zu den einstweiligen Verfügungen könnten einstweilige Verfügungen, sichernde Entscheidungen und vorbeugende Entscheidungen zählen, die darauf abzielen, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu verbieten, die noch nicht durchgeführt wurde, bei der jedoch die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen könnte. Zu den Unterlassungsentscheidungen könnten außerdem Entscheidungen zählen, durch die festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik einen Verstoß darstellt, wenn die Praktik beendet wurde, bevor Verbandsklagen erhoben wurden, jedoch nach wie vor die Notwendigkeit besteht festzustellen, dass die Praktik einen Verstoß dargestellt hat, um beispielsweise Folgeklagen auf Abhilfeentscheidungen zu erleichtern. Des weiteren könnten Unterlassungsentscheidungen für den zuwiderhandelnden Unternehmer die Verpflichtung enthalten, die von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde erlassene Entscheidung im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer für angemessen erachteten Form zu veröffentlichen oder eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen.

(41) Ausgehend von der Richtlinie 2009/22/EG sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass eine qualifizierte Einrichtung, die eine Verbandsklage auf Unterlassungsentscheidung zu erheben beabsichtigt, eine vorherige Konsultation durchführen muss, um es dem betroffenen Unternehmer zu ermöglichen, den Verstoß, der Gegenstand der Verbandsklage wäre, abzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben können, dass in diese vorherige Konsultation eine von ihnen benannte unabhängige öffentliche Stelle einzubeziehen ist. Wenn die Mitgliedstaaten

eine vorherige Konsultation vorsehen, sollte eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Aufforderung auf Konsultation, gesetzt werden, nach deren Ablauf die klagende Partei berechtigt sein sollte, die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden sofort mit der Verbandsklage auf Unterlassungsentscheidung zu befassen, sofern der Verstoß nicht beendet wurde. Diese Anforderungen könnten im Einklang mit dem nationalen Recht auch auf Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen angewendet werden.

(42) Diese Richtlinie sollte ein Verfahren vorsehen, das die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Schadenersatz, Vertragsauflösung, Erstattung des gezahlten Preises, Ersatzleistung, Reparatur oder Preisminderung, soweit angemessen und im Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie sollte nur erhoben werden können, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht diese materiellen Rechte vorsieht. Diese Richtlinie sollte es nicht ermöglichen, dem zuwiderhandelnden Unternehmer nach nationalem Recht Strafschadenersatz aufzuerlegen.

(43) Nach Erhebung einer Verbandsklage sollten die von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffenen Verbraucher ausreichend Gelegenheit haben, ihren Willen zu äußern, ob sie im Zusammenhang mit der konkreten Verbandsklage von der qualifizierten Einrichtung repräsentiert werden wollen und ob sie die einschlägigen Ergebnisse der Verbandsklage für sich in Anspruch nehmen wollen. Um ihre eigenen Rechtstraditionen bestmöglich zu berücksichtigen, sollten die Mitgliedstaaten einen Opt-in- oder einen Opt-out-Mechanismus oder eine Kombination beider Möglichkeiten vorsehen. Beim Opt-in-Mechanismus sollte von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich ihren Willen zu äußern, ob sie im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe durch die qualifizierte Einrichtung repräsentiert werden wollen. Beim Opt-out-Mechanismus sollte von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich ihren Willen zu äußern, dass sie im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe nicht durch die qualifizierte Einrichtung repräsentiert werden wollen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber entscheiden können, in welchem Verfahrensschritt einer Verbandsklage der einzelne Verbraucher sein Recht auf Opt-in oder Opt-out zu einer Verbandsklage ausüben kann.

(44) Die Mitgliedstaaten, die einen Opt-in-Mechanismus vorsehen, sollten verlangen können, dass einige Verbraucher die Möglichkeit zum Opt-in vor der Erhebung einer Verbandsklage auf Abhilfe in Anspruch nehmen, solange für andere Verbraucher die Möglichkeit zum Opt-in auch nach der Erhebung der Verbandsklage besteht.

(45) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und zur Vermeidung von unvereinbaren Entscheidungen sollte jedoch ein Opt-in-Mechanismus bei einer Verbandsklage auf Abhilfe erforderlich sein, wenn die von einem Verstoß betroffenen Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde haben, das bzw. die mit der Verbandsklage angerufen wurde. In solchen Fällen sollten die Verbraucher ausdrücklich ihren Willen äußern müssen, dass sie bei der besagten Verbandsklage repräsentiert werden wollen, damit die Entscheidung über die Verbandsklage ihnen gegenüber Bindungswirkung entfaltet.

(46) Äußern Verbraucher ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen, bei einer Verbandsklage auf Abhilfe unabhängig davon, ob bei dieser Verbandsklage die Möglichkeit eines Opt-in- oder Opt-out-Mechanismus‘ besteht, von einer qualifizierten Einrichtung repräsentiert zu werden, so sollte es ihnen nicht mehr möglich sein, bei anderen Verbandsklagen aus demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer repräsentiert zu werden oder eine Einzelklage wegen desselben Klagegrunds gegen denselben Unternehmer zu erheben. Dies sollte jedoch nicht gelten, wenn ein Verbraucher, der ausdrücklich oder stillschweigend seinen Willen geäußert hat, bei einer Verbandsklage auf Abhilfe repräsentiert zu werden, sich im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt aus dieser Verbandsklage zurückzieht, zum Beispiel wenn er zu einem späteren Zeitpunkt einen Vergleich ablehnt.

(47) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz sollten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts den Verbrauchern ebenfalls die Möglichkeit einräumen können, nach dem Erlass einer Abhilfeentscheidung unmittelbar und ohne Anforderungen bezüglich eines vorherigen Beitritts Nutzen aus dieser Abhilfeentscheidung ziehen zu können.

(48) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für die Koordinierung von Verbandsklagen, Einzelklagen von Verbrauchern und sonstigen Klagen zum Schutz der individuellen Interessen und der Kollektivinteressen der Verbraucher, die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegt sind, einführen. Gemäß dieser Richtlinie ergangene Unterlassungsentscheidungen sollten individuelle Abhilfeklagen von Verbrauchern, die durch die Praktik, welche Gegenstand der Unterlassungsentscheidungen ist, geschädigt wurden, unberührt lassen.

(49) Die Mitgliedstaaten sollten qualifizierte Einrichtungen dazu verpflichten, zur Begründung von Verbandsklagen auf Abhilfe ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem eine Beschreibung der von dem Verstoß betroffenen Gruppe von Verbrauchern sowie der Sach- und Rechtsfragen, die Gegenstand der Verbandsklage sein sollen. Die qualifizierte Einrichtung sollte nicht jeden von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen, um die Verbandsklage erheben zu können. Bei Verbandsklagen auf Abhilfe sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens prüfen, ob der Fall in Anbetracht der Art des Verstoßes und der Merkmale der Schäden, die die betroffenen Verbraucher erlitten haben, für eine Verbandsklage geeignet ist.

(50) In den Abhilfeentscheidungen sollten die einzelnen Verbraucher oder zumindest die Gruppe von Verbrauchern genannt werden, denen die in diesen Abhilfeentscheidungen vorgesehene Abhilfe zugutekommt, und es sollten, sofern zutreffend, die Berechnungsmethode für die Schäden dargelegt und die relevanten Schritte beschrieben werden, die von Verbrauchern und Unternehmern zur Umsetzung der Abhilfe einzuleiten sind. Verbraucher, die Anspruch auf Abhilfe haben, sollten diese erlangen können, ohne ein gesondertes Verfahren anstrengen zu müssen. Beispielsweise würde ein Erfordernis eines gesonderten Verfahrens für den Verbraucher die Verpflichtung mit sich bringen, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde Einzelklage zu erheben, um den erlittenen Schaden zu bemessen. Umgekehrt sollte gemäß dieser Richtlinie von den Verbrauchern gefordert werden können, zur Erlangung individueller Abhilfe bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise sich bei der für die Durchsetzung der Abhilfeentscheidung zuständigen Einrichtung zu melden.

(51) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Fristen, wie Verjährungsfristen oder andere Fristen für die Ausübung eines Rechts auf Abhilfe, innerhalb deren der einzelne Verbraucher sein Recht aus den Abhilfeentscheidungen in Anspruch nehmen kann, festlegen oder beibehalten. Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Zweckbestimmung nicht in Anspruch genommener Abhilfebeträge, die während der festgelegten Fristen nicht abgerufen wurden, festlegen können.

(52) Qualifizierte Einrichtungen sollten gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeiten im Allgemeinen und in Bezug auf die Quelle der Mittel, mit denen eine bestimmte Verbandsklage auf Abhilfe unterstützt wird, vollständig transparent sein. Dies ist erforderlich, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden beurteilen können, ob die Finanzierung durch Dritte, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen entspricht, ob ein Interessenkonflikt zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, durch den die Gefahr des Klagemissbrauchs entsteht, und ob bei der Finanzierung durch einen Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung oder am Ausgang der Verbandsklage auf Abhilfe hat, der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage aus dem Fokus geraten würde. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten das Gericht oder die Verwaltungsbehörde beurteilen können, ob der Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage — unter anderem solche über Vergleiche — in einer Weise, die den Kollektivinteressen der betroffenen Verbraucher abträglich wäre, ungebührlich beeinflussen kann, und ob der Dritte Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Finanzierers ist oder von dem der Finanzierer abhängig ist, bereitstellt. Die direkte Finanzierung einer bestimmten Verbandsklage durch einen Unternehmer, der auf demselben Markt wie der Beklagte tätig ist, sollte als Interessenkonflikt angesehen werden, da der Wettbewerber ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Verbandsklage haben könnte, das nicht mit dem Verbraucherinteresse identisch wäre.

Bei der indirekten Finanzierung einer Verbandsklage durch Organisationen, die zu gleichen Beiträgen von ihren Mitgliedern oder durch Spenden, einschließlich Spenden von Unternehmern im Rahmen von Initiativen zur sozialen Verantwortung von Unternehmen oder Crowdfunding, finanziert werden, sollte die Finanzierung durch Dritte zulässig sein, sofern die Finanzierung durch Dritte den Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten entspricht. Sollte bestätigt werden, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, geeignete Maßnahmen einzuleiten, beispielsweise indem von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung oder Änderung der betreffenden Finanzierung verlangt wird und nötigenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung verweigert oder entschieden wird, eine bestimmte Verbandsklage auf Abhilfe als unzulässig abzuweisen. Eine solche Verweigerung oder Entscheidung sollte die Rechte der von dieser Verbandsklage betroffenen Verbraucher nicht berühren.

(53) Kollektive Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten im Rahmen von Verbandsklagen auf Abhilfe gefördert werden.

(54) Dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde sollte es möglich sein, den Unternehmer und die qualifizierte Einrichtung, die die Verbandsklage auf Abhilfe erhoben hat, aufzufordern, Vergleichsverhandlungen für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher aufzunehmen.

(55) Alle Vergleiche, die im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfe erzielt werden, sollten vom zuständigen Gericht oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestätigt werden, es sei denn, die Bedingungen des Vergleichs können nicht vollstreckt werden oder der Vergleich wäre mit auf den Klagegrund anzuwendenden zwingenden Vorschriften des nationalen Rechts nicht vereinbar, von denen im Wege eines Vertrags nicht zum Nachteil der Verbraucher abgewichen werden kann. So könnte beispielsweise ein Vergleich, bei dem eine Vertragsbestimmung unverändert beibehalten würde, die dem Unternehmer das ausschließliche Recht auf Auslegung aller anderen Vertragsbestimmungen einräumt, gegen zwingende Vorschriften des nationalen Rechts verstoßen.

(56) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, Bestimmungen festzulegen, die einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde erlauben, die Bestätigung eines Vergleichs auch dann abzulehnen, wenn dieser Vergleich nach Auffassung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde unfair ist.

(57) Gerichtlich bestätigte Vergleiche sollten für die qualifizierte Einrichtung, den Unternehmer und die einzelnen betroffenen Verbraucher bindend sein. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch Bestimmungen festlegen können, nach denen einzelne betroffene Verbraucher die Möglichkeit erhalten, einen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

(58) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Qualifizierte Einrichtungen sollten die Verbraucher auf ihren Websites über die Verbandsklagen, die sie bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu erheben beschlossen haben, über den Stand der von ihnen erhobenen Verbandsklagen und über deren Ergebnisse informieren, damit die Verbraucher eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie sich an einer Verbandsklage beteiligen möchten, und rechtzeitig die notwendigen Schritte einleiten können. Die Informationen, die die qualifizierten Einrichtungen den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen, sollten soweit relevant und angemessen, eine Erläuterung des Gegenstands und der möglichen oder tatsächlichen Rechtsfolgen der Verbandsklage in verständlicher Sprache, die Absicht der qualifizierten Einrichtung, die Verbandsklage zu erheben, die Beschreibung der von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchergruppe sowie die von den betroffenen Verbrauchern zu ergreifenden erforderlichen Schritte, einschließlich der Sicherung der erforderlichen Beweismittel, umfassen, damit die Verbraucher gegebenenfalls aus den in dieser Richtlinie vorgesehenen Unterlassungsentscheidungen, Abhilfeentscheidungen oder bestätigten Vergleichen ihren Nutzen ziehen können. Diese Informationen sollten geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein.

(59) Unbeschadet der Verpflichtung der qualifizierten Einrichtungen Informationen bereitzustellen, sollten die betroffenen Verbraucher über die laufende Verbandsklage auf Abhilfe informiert werden, damit sie ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen äußern können, bei einer solchen Verbandsklage repräsentiert zu werden. Die Mitgliedstaaten sollten dies ermöglichen, indem sie geeignete Vorschriften dazu erlassen, wie Verbraucher über Verbandsklagen zu informieren sind. Es sollte den Mitgliedstaaten obliegen, darüber zu entscheiden, in wessen Zuständigkeit die Verbreitung dieser Informationen liegt.

(60) Die Verbraucher sollten gleichermaßen über ergangene rechtskräftige Entscheidungen, die Unterlassungsentscheidungen oder Abhilfeentscheidungen enthalten oder mit denen Vergleiche bestätigt werden, über ihre Rechte nach Feststellung eines Verstoßes und über alle weiteren Schritte, die von den von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchern insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Abhilfe zu veranlassen sind, informiert werden. Die mit der Verbreitung der Information über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer von Verstößen gegen Verbraucherrechte abzuhalten.

(61) Damit die Informationen über laufende und abgeschlossene Verbandsklagen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Solche Informationen könnten beispielsweise auf der Website der qualifizierten Einrichtung oder des Unternehmers, in nationalen elektronischen Datenbanken, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher Zeitungen, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Sofern dies möglich und angemessen ist, sollten die Verbraucher einzeln brieflich in elektronischer Form oder auf Papier informiert werden. Diese Informationen sollten auf Anfrage in für Menschen mit Behinderungen zugänglicher Form bereitgestellt werden.

(62) Es sollte dem zuwiderhandelnden Unternehmer obliegen, auf eigene Kosten alle betroffenen Verbraucher über rechtskräftige Unterlassungsentscheidungen und rechtskräftige Abhilfeentscheidungen zu informieren. Der Unternehmer sollte die Verbraucher ebenfalls über einen von einem Gericht beziehungsweise einer Verwaltungsbehörde bestätigten Vergleich informieren. Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften festlegen können, wonach eine entsprechende Verpflichtung von einem Antrag der qualifizierten Einrichtung abhängig ist. Ist im nationalen Recht vorgesehen, dass die von einer Klage betroffenen Verbraucher von dem Gericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde oder von der qualifizierten Einrichtung über ergangene rechtskräftige Entscheidungen und über gerichtlich bestätigte Vergleiche informiert werden, so sollte der Unternehmer nicht verpflichtet werden, diese Informationen ein zweites Mal zu übermitteln. Es sollte Aufgabe der qualifizierten Einrichtung sein, die betroffenen Verbraucher über die rechtskräftigen Entscheidungen über die Zurückweisung oder Abweisung von Verbandsklagen auf Abhilfe zu informieren.

(63) Die Mitgliedstaaten sollten nationale elektronische Datenbanken, die öffentlich über Websites zugänglich sind, einrichten können, die allgemeine Informationen über die qualifizierten Einrichtungen, die vorab zur Erhebung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, sowie allgemeine Informationen über laufende und abgeschlossene Verbandsklagen enthalten.

(64) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats über das Vorliegen eines Verstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher von allen Parteien, die im Rahmen anderer Klagen, die gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden erhoben werden, Abhilfeentscheidungen verlangen, als Beweismittel genutzt werden kann. Gemäß dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung sollte dies die nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiswürdigung unberührt lassen.

(65) Mit Klageerhebung tritt normalerweise eine Hemmung der Verjährungsfristen ein. Klagen auf Unterlassungsentscheidungen haben jedoch nicht zwangsläufig hemmende Wirkung in Bezug auf spätere Abhilfeentscheidungen, die sich aus demselben Verstoß ergeben könnten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass eine anhängige Verbandsklage auf Unterlassungsentscheidungen für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher die Hemmung oder Unterbrechung der anwendbaren Verjährungsfristen bewirkt, sodass diese Verbraucher, unabhängig davon, ob sie als Einzelperson handeln oder von einer qualifizierten Einrichtung repräsentiert werden, nicht dadurch an der späteren Erhebung einer Abhilfeklage gegen einen mutmaßlichen Verstoß gehindert werden, dass Verjährungsfristen ablaufen, während die Verbandsklage auf Unterlassungsentscheidungen anhängig ist. Bei Erhebung einer Verbandsklage auf eine Unterlassungsentscheidung sollte die qualifizierte Einrichtung die Gruppe der Verbraucher hinreichend genau definieren, deren Interessen durch den mutmaßlichen Verstoß beeinträchtigt werden und die möglicherweise aufgrund dieses Verstoßes einen Anspruch geltend machen und davon betroffen sein könnten, dass Verjährungsfristen ablaufen, während die Unterlassungsklage anhängig ist. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, sollte auch eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher in Bezug auf die anwendbaren Verjährungsfristen fristhemmende oder -unterbrechende Wirkung haben.

(66) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen gemäß dieser Richtlinie nur auf Abhilfeansprüche angewandt werden, die auf Verstößen beruhen, die am oder nach dem 25. Juni 2023 entstanden sind. Hierdurch sollte jedoch die Anwendung bereits vor dem 25. Juni 2023 geltender nationaler Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen in Bezug auf Abhilfeansprüche aufgrund von Verstößen, die vor diesem Zeitpunkt aufgetreten sind, nicht ausgeschlossen werden.

(67) Verbandsklagen auf Unterlassungsentscheidungen sollten mit der gebotenen verfahrensrechtlichen Eile behandelt werden. Ein Fortdauern eines Verstoßes könnte die Dringlichkeit verschärfen. Verbandsklagen auf Unterlassungsentscheidungen mit vorläufiger Wirkung sollten gegebenenfalls im Rahmen eines summarischen Verfahrens behandelt werden, um einen durch den Verstoß verursachten Schaden oder einen weiteren Schaden zu verhindern.

(68) Beweismittel sind unverzichtbar für die Feststellung, ob eine Verbandsklage auf Unterlassungsentscheidungen oder Abhilfe begründet ist. Die Beziehungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sind jedoch oftmals durch Informationsasymmetrien gekennzeichnet, und die erforderlichen Beweismittel befinden sich unter Umständen ausschließlich im Besitz des Unternehmers, sodass sie für die qualifizierte Einrichtung nicht zugänglich sind. Daher sollten die qualifizierten Einrichtungen das Recht haben, beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Offenlegung der für ihre Klage relevanten Beweismittel durch den Unternehmer anordnet. Andererseits sollte der Unternehmer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waffengleichheit ein vergleichbares Recht auf Einsicht in die Beweismittel, die der qualifizierten Einrichtung vorliegen, haben. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln sollten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht von dem mit der Verbandsklage angerufenen Gericht oder der mit der Verbandsklage angerufenen Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden.

(69) Damit die Wirksamkeit der Verbandsklagen gewährleistet ist, sollten zuwiderhandelnde Unternehmer im Falle der Nichtbefolgung oder der Verweigerung der Befolgung einer Unterlassungsentscheidung mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass diese Sanktionen in Form von Geldbußen, beispielsweise bedingte Geldbußen, regelmäßigen Zahlungen oder Zwangsgeldern, verhängt werden können. Zudem sollte auch die Nichtbefolgung oder die Weigerung der Befolgung einer Anordnung, die betroffenen Verbraucher über rechtskräftige Entscheidungen oder über Vergleiche zu informieren oder Beweismittel offenzulegen, mit Sanktionen belegt werden. Im Falle der Weigerung, eine Anordnung auf Offenlegung von Beweismitteln zu befolgen, sollten auch andere Sanktionen, beispielsweise Verfahrensmaßnahmen, verhängt werden können.

(70) Angesichts der Tatsache, dass bei Verbandsklagen durch den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ein öffentliches Interesse verfolgt wird, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen beibehalten oder erlassen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch die damit einhergehenden Verfahrenskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen nach dieser Richtlinie zu erheben. Zu diesen Maßnahmen könnte gehören, dass die anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren begrenzt werden, qualifizierten Einrichtungen erforderlichenfalls Zugang zu Prozesskostenhilfe gewährt wird oder den qualifizierten Einrichtungen öffentliche Mittel zur Erhebung von Verbandsklagen zur Verfügung gestellt werden, darunter strukturelle Unterstützung oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet werden, Verbandsklagen zu finanzieren.

(71) Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten haben sich beim Vorgehen insbesondere gegen grenzüberschreitende Verstöße als nützlich erwiesen. Kapazitätsaufbau- und Kooperationsmaßnahmen müssen fortgesetzt und auf eine größere Zahl qualifizierter Einrichtungen in der gesamten Union ausgeweitet werden, um die Inanspruchnahme von Verbandsklagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erhöhen.

(72) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission zum Zwecke der Bewertung dieser Richtlinie Daten zu Verbandsklagen, die im Rahmen dieser Richtlinie erhoben werden, zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten sollten Angaben zu Anzahl und Art der Verbandsklagen, die von ihren Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden zum Abschluss gebracht wurden, machen. Es sollten auch Angaben zu den Ergebnissen der Verbandsklagen gemacht werden, beispielsweise darüber, ob sie zulässig waren, ob sie erfolgreich waren oder ob sie in einen gerichtlich bestätigten Vergleich mündeten. Zur Verringerung des für die Mitgliedstaaten aus diesen Verpflichtungen resultierenden Verwaltungsaufwands sollte es insbesondere bei Unterlassungsentscheidungen ausreichen, der Kommission allgemeine Angaben zur Art der Verstöße und zu den Verfahrensparteien zu machen. Zu den Verfahrensparteien sollte es beispielsweise ausreichen, die Kommission davon in Kenntnis zu setzen, ob es sich bei der qualifizierten Einrichtung um eine Verbraucherorganisation oder eine öffentliche Stelle gehandelt hat, und ihr mitzuteilen, in welcher Branche der Unternehmer tätig ist, beispielsweise in der Finanzdienstleistungsbranche. Alternativ sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Kopien der einschlägigen Entscheidungen oder Vergleiche zur Verfügung stellen können. Angaben zur Identität der einzelnen von den Verbandsklagen betroffenen Verbraucher sollten nicht gemacht werden.

(73) Die Kommission sollte einen Bericht erstellen, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist und in dem bewertet wird, ob grenzüberschreitende Verbandsklagen am besten auf Unionsebene behandelt werden könnten, indem das Amt eines Europäischen Bürgerbeauftragten für Verbandsklagen auf Unterlassungsentscheidungen und Abhilfeentscheidungen geschaffen wird.

(74) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.

(75) In Bezug auf das Umweltrecht trägt diese Richtlinie dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) Rechnung.

(76) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich das Bestehen eines Verbandsklageverfahrens zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, um ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten verwirklicht werden kann, sondern aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen von Verstößen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(77) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten ([9]) haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(78) Es ist angebracht, Bestimmungen für die zeitliche Geltung dieser Richtlinie vorzusehen.

(79) Die Richtlinie 2009/22/EG sollte daher aufgehoben werden —

([9]) ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften zur Sicherstellung des Bestehens eines Verfahrens für Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in allen Mitgliedstaaten bei gleichzeitiger Festlegung angemessener Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch. Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten mit Bezug auf Verbandsklagen ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen und damit zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Hierzu soll diese Richtlinie auch den Zugang der Verbraucher zur Justiz verbessern.

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, auf nationaler Ebene verfahrensrechtliche Mittel zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass mindestens ein Verfahren zur Erhebung von Verbandsklagen, das es qualifizierten Einrichtungen ermöglicht, Verbandsklagen zur Erwirkung sowohl von Unterlassungsentscheidungen als auch von Abhilfeentscheidungen zu erheben, den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung dafür dienen, das Verbraucherschutzniveau in den Bereichen zu senken, die von den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten abgedeckt werden.

(3) Die qualifizierten Einrichtungen können die ihnen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher nach Unionsrecht oder nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Verfahrensmittel frei wählen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße durch Unternehmer gegen die in Anhang I enthaltenen Vorschriften des Unionsrechts einschließlich ihrer Umsetzung in nationales Recht, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beinträchtigen drohen. Diese Richtlinie berührt nicht die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Erhebung der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die in Anhang I in Bezug genommenen Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, mit denen den Verbrauchern für Verstöße gemäß Artikel 1 vertragliche und außervertragliche Abhilfe zur Verfügung gestellt wird.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte sowie über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die Vorschriften über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
2. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfeentscheidungen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern;

4. „qualifizierte Einrichtung“ jede Organisation oder öffentliche Stelle, welche die Verbraucherinteressen vertritt und die von einem Mitgliedstaat als für die Erhebung von Verbandsklagen gemäß dieser Richtlinie qualifiziert benannt wurde;

5. „Verbandsklage“ eine Klage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, die von einer qualifizierten Einrichtung als antragstellender Verfahrenspartei im Interesse von Verbrauchern erhoben wird, um eine Unterlassungsentscheidung oder eine Abhilfeentscheidung oder beides zu erwirken;

6. „innerstaatliche Verbandsklage“ eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem die qualifizierte Einrichtung benannt wurde;

7. „grenzüberschreitende Verbandsklage“ eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem erhoben wird, in dem die qualifizierte Einrichtung benannt wurde;

8. „Praktik“ jede Handlung oder Unterlassung eines Unternehmers;

9. „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, gegen die ein ordentlicher Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann.

10. „Abhilfeentscheidung“ eine Entscheidung, durch die ein Unternehmer verpflichtet wird, den betroffenen Verbrauchern je nach Fall und soweit dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist, Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.

KAPITEL 2

VERBANDSKLAGEN

Artikel 4

Qualifizierte Einrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verbandsklagen von hierzu von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen erhoben werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen, insbesondere Verbraucherorganisationen einschließlich solcher, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat repräsentieren, als für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen, für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen oder für die Erhebung beider Arten von Verbandsklagen qualifizierte Einrichtung benannt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen eine unter Absatz 2 fallende Organisation auf deren Benennungsantrag hin als für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen qualifizierte Einrichtung, wenn diese Einrichtung sämtliche nachstehenden Kriterien einhält:

a) sie ist eine nach dem nationalen Recht des benennenden Mitgliedstaats gegründete juristische Person, die vor ihrem Benennungsantrag nachweislich zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen ist;

b) aus ihrem Satzungszweck ergibt sich, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen gemäß den in Anhang I bestimmten Rechtsvorschriften der Union hat;

c) sie verfolgt keinen Erwerbszweck;

d) über sie ist kein ein Insolvenzverfahren eröffnet und sie ist nicht für insolvent erklärt worden;

e) sie ist unabhängig und steht — Verbraucher ausgenommen — nicht unter dem Einfluss von Personen, insbesondere Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte, und sie verfügt zu diesem Zweck über Verfahren, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindern;

f) sie macht auf geeignete Weise — insbesondere auf ihrer Website — in klarer und verständlicher Sprache Angaben öffentlich zugänglich, die die Einhaltung der Kriterien der Buchstaben a bis e durch die Einrichtung belegen, sowie Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihres Satzungszwecks und ihren Tätigkeiten.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kriterien, die sie für die Benennung einer Organisation als qualifizierte Einrichtung für die Zwecke der Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen heranziehen, mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen, um ein wirksames und effizientes Funktionieren dieser Verbandsklagen zu gewährleisten.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kriterien nach Absatz 3 auch für die Benennung qualifizierter Einrichtungen für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen gelten.

(6) Die Mitgliedstaaten können eine Organisation als qualifizierte Einrichtung auf deren Antrag hin ad hoc für die Erhebung einer bestimmten innerstaatlichen Verbandsklage benennen, wenn diese Organisation die im nationalen Recht vorgesehenen Kriterien für die Benennung als qualifizierte Einrichtung einhält.

(7) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 können die Mitgliedstaaten öffentliche Stellen als für die Erhebung von Verbandsklagen qualifizierte Einrichtungen benennen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass öffentliche Stellen, die bereits als qualifizierte Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2009/22/EG benannt wurden, weiterhin als qualifizierte Einrichtungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie benannt bleiben.

Artikel 5

Unterrichtung über qualifizierte Einrichtungen und Überwachung dieser Einrichtungen

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 26. Dezember 2023 ein Verzeichnis der vorab für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen benannten qualifizierten Einrichtungen, einschließlich des jeweiligen Namens und Satzungszwecks. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission alle Änderungen an diesem Verzeichnis mit. Die Mitgliedstaaten machen dieses Verzeichnis öffentlich zugänglich.

Die Kommission stellt ein Verzeichnis dieser qualifizierten Einrichtungen zusammen und macht es öffentlich zugänglich. Die Kommission aktualisiert dieses Verzeichnis mit jeder Änderung des Verzeichnisses der qualifizierten Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die der Kommission mitgeteilt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über qualifizierte Einrichtungen, die vorab für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen benannt wurden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten überprüfen mindestens alle fünf Jahre, ob die qualifizierten Einrichtungen die in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Kriterien nach wie vor einhalten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine qualifizierte Einrichtung ihren Status verliert, wenn sie eines oder mehrere dieser Kriterien nicht mehr einhält.

(4) Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission Bedenken, ob eine qualifizierte Einrichtung die in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Kriterien einhält, so führt der Mitgliedstaat, der diese qualifizierte Einrichtung benannt hat, auf diese Bedenken hin eine Überprüfung durch. Gegebenenfalls hebt der Mitgliedstaat die Benennung dieser qualifizierten Einrichtung auf, wenn diese eines oder mehrere dieser Kriterien nicht mehr einhält. Der beklagte Unternehmer hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Verbandsklage beim Gericht oder der Verwaltungsbehörde begründete Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung geltend zu machen.

(5) Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen für die Zwecke des Absatzes 4 und teilen der Kommission die Namen und Kontaktdaten dieser Stellen mit. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis dieser Kontaktstellen und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 6

Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen vorab benannt wurden, vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden diese Verbandsklagen erheben können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der mutmaßliche Verstoß gegen Unionsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, eine Verbandsklage vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats durch mehrere qualifizierte Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann.

(3) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden akzeptieren das Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 1 als Nachweis der Befugnis einer qualifizierten Einrichtung, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben, unbeschadet des Rechts des angerufenen Gerichts oder der angerufenen Verwaltungsbehörde, zu prüfen, ob der Satzungszweck der qualifizierten Einrichtung deren Klage in einem konkreten Fall rechtfertigt.

Artikel 7

Verbandsklagen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verbandsklagen vor ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden durch nach Artikel 4 benannte qualifizierte Einrichtungen erhoben werden können.

(2) Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so macht sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber hinreichende Angaben zu den von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchern.

(3) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen die Zulässigkeit einer bestimmten Verbandsklage gemäß dieser Richtlinie und dem nationalen Recht.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, mindestens auf folgende Maßnahmen zu klagen:

a) Unterlassungsentscheidungen;

b) Abhilfeentscheidungen.

(5) Die Mitgliedstaaten können qualifizierte Einrichtungen dazu berechtigen, die Maßnahmen nach Absatz 4 gegebenenfalls im Rahmen einer einzigen Verbandsklage geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass diese Entscheidungen im Rahmen einer Entscheidung zusammengefasst werden können.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interessen der Verbraucher im Rahmen von Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen repräsentiert werden und dass diese qualifizierten Einrichtungen die Rechte und Pflichten einer antragstellenden Verfahrenspartei haben. Die von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher sind befugt, den Nutzen aus der in Absatz 4 in Bezug genommenen Maßnahmen ziehen zu können.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden offensichtlich unbegründete Klagen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium nach dem nationalen Recht abweisen können.

Artikel 8

Unterlassungsentscheidungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Unterlassungsentscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a in folgenden Arten gibt:

a) einstweilige Verfügungen zur Beendigung einer Praktik oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, sofern diese Praktik als Verstoß gemäß Artikel 2 Absatz 1 betrachtet wird;

b) endgültige Entscheidungen zur Beendigung einer Praktik oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, sofern diese Praktik einen Verstoß gemäß Artikel 2 Absatz 1 darstellt.

(2) Sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, können Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstabe b, Folgendes enthalten:

a) eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die Praktik einen Verstoß gemäß Artikel 2 Absatz 1 darstellt, und

b) die Verpflichtung, die Entscheidung im vollständigen Wortlaut oder in Auszügen in einer vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde für angemessen erachteten Form zu veröffentlichen oder die Verpflichtung, eine berichtigende Erklärung zu veröffentlichen.

(3) Damit eine qualifizierte Einrichtung eine Unterlassungsentscheidung erwirken kann, müssen einzelne Verbraucher nicht ihren Willen äußern, sich durch diese qualifizierte Einrichtung repräsentieren zu lassen. Die qualifizierte Einrichtung ist nicht verpflichtet folgendes nachzuweisen:

a) den tatsächlichen Verlust oder Schaden, der einzelnen von dem gemäß Artikel 2 Absatz 1 genannten Verstoß betroffenen Verbrauchern entstanden ist, oder

b) das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit beim Unternehmer.

(4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht Bestimmungen einführen oder beibehalten, aufgrund deren eine qualifizierte Einrichtung Unterlassungsentscheidungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b nur beantragen kann, nachdem sie Konsultationen mit dem Unternehmer mit dem Ziel aufgenommen hat, dass dieser den Verstoß gemäß Artikel 2 Absatz 1 beendet. Beendet der Unternehmer den Verstoß nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Konsultationsersuchens, so kann die qualifizierte Einrichtung unmittelbar eine Verbandsklage auf eine Unterlassungsentscheidung erheben.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts. Die Kommission sorgt dafür, dass diese Informationen öffentlich zugänglich sind.

Artikel 9

Abhilfeentscheidungen

(1) Durch eine Abhilfeentscheidung wird der Unternehmer verpflichtet, den betroffenen Verbrauchern, je nach Fall und soweit dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist, Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften dazu fest, auf welche Weise und in welchem Stadium einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen die einzelnen von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher nach Erhebung der Verbandsklage innerhalb einer angemessenen Frist ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen äußern können, ob sie durch die qualifizierte Einrichtung im Rahmen der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen repräsentiert werden wollen und an das Ergebnis der Verbandsklage gebunden sein wollen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass einzelne Verbraucher, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde haben, vor dem beziehungsweise vor der eine Verbandsklage erhoben worden ist, ihren Willen, bei der Klage repräsentiert zu sein, ausdrücklich äußern müssen, damit diese Verbraucher an das Ergebnis des Verbandsklageverfahrens gebunden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, um sicherzustellen, dass Verbraucher, die ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen geäußert haben, sich in einer Verbandsklage repräsentieren zu lassen, sich weder in anderen Verbandsklagen dieser Art aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer repräsentieren lassen können, noch die Möglichkeit haben, eine Einzelklage aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer zu erheben. Die Mitgliedstaaten legen ferner Vorschriften fest, um sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mehr als einmal eine Entschädigung aus demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer erhalten.

(5) Werden in der Abhilfeentscheidung nicht einzelne Verbraucher aufgeführt, die Anspruch auf die in der Abhilfeentscheidung vorgesehene Abhilfe haben, so muss darin zumindest die Gruppe von Verbrauchern festgelegt werden, die Anspruch auf die genannte Abhilfe hat.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher aufgrund einer Abhilfeentscheidung Anspruch darauf haben, dass ihnen die in diesen Abhilfeentscheidungen vorgesehene Abhilfe zugutekommt, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen.

(7) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften oder behalten Vorschriften bei, in denen die Fristen geregelt werden, innerhalb deren der einzelne Verbraucher Abhilfeentscheidungen in Anspruch nehmen kann. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung nicht in Anspruch genommener Abhilfebeträge, die während der festgelegten Fristen nicht abgerufen werden, festlegen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für qualifizierte Einrichtungen die Möglichkeit besteht, Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfeentscheidungen zu erheben, ohne dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vorher in einem gesonderten Verfahren das Vorliegen eines Verstoßes gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgestellt haben muss.

(9) Die durch Abhilfeentscheidungen im Rahmen einer Verbandsklage gewährte Abhilfe erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer den Verbrauchern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zustehenden Abhilfe, die nicht Gegenstand der Verbandsklage war.

Artikel 10

Finanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer von einem Dritten finanzierten Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen, soweit eine Drittfinanzierung nach dem nationalen Recht zulässig ist, Interessenkonflikte vermieden werden und dass bei einer Finanzierung durch Dritte, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung oder am Ausgang der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen haben, der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage nicht aus dem Fokus gerät.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher, dass

a) die Entscheidungen qualifizierter Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Verbandsklage, einschließlich Entscheidungen über Vergleiche, nicht ungebührlich von einem Dritten in einer Weise beeinflusst werden, die den Kollektivinteressen der von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher abträglich wäre;

b) die Verbandsklage nicht gegen einen Beklagten erhoben wird, der Wettbewerber des Finanzierers ist oder von dem der Finanzierer abhängig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden im Rahmen einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen befugt sind, die Einhaltung der Absätze 1 und 2 zu überprüfen, falls begründete Zweifel an der Einhaltung entstehen. Zu diesem Zweck legen die qualifizierten Einrichtungen dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde eine Finanzierungsübersicht offen, in der die für die Verbandsklage in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen aufgelistet sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen für die Zwecke der Absätze 1 und 2 sicher, dass die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden befugt sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung oder Änderung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und nötigenfalls der qualifizierten Einrichtung die Klagebefugnis für eine bestimmte Verbandsklage zu entziehen. Wird der qualifizierten Einrichtung die Klagebefugnis für eine bestimmten Verbandsklage entzogen, so berührt diese Entziehung nicht die Rechte der von dieser Verbandsklage betroffenen Verbraucher.

Artikel 11

Abhilfevergleiche

(1) Zur Bestätigung eines Vergleichs stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen einer Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfeentscheidungen Folgendes gegeben ist:

a) Die qualifizierte Einrichtung und der Unternehmer können dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich einen Vergleich über Abhilfe für die betroffenen Verbraucher vorschlagen, oder

b) das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der qualifizierten Einrichtung und des Unternehmers die qualifizierte Einrichtung und den Unternehmer auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfe zu vereinbaren.

(2) Die Vergleiche nach Absatz 1 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder durch die Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft, ob es bzw. sie die Bestätigung eines Vergleichs ablehnen muss, der im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts steht oder Bedingungen enthält, die nicht vollstreckbar sind, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, insbesondere die der betroffenen Verbraucher, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die es den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden ermöglichen, die Bestätigung eines Vergleichs mit der Begründung abzulehnen, dass der Vergleich unfair ist.

(3) Bestätigt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den Vergleich nicht, so setzt das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde das betreffende Verbandsklageverfahren fort.

(4) Die bestätigten Vergleiche sind für die qualifizierte Einrichtung, den Unternehmer und die einzelnen betroffenen Verbraucher bindend.

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, durch die einzelne Verbraucher, die von der Verbandsklage und dem anschließenden Vergleich betroffen sind, die Möglichkeit erhalten, den Vergleich nach Absatz 1 anzunehmen oder abzulehnen.

(5) Die durch einen bestätigten Vergleich nach Absatz 2 erwirkte Abhilfe erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer den Verbrauchern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zustehender Abhilfe, die nicht Gegenstand dieses Vergleichs war.

Artikel 12

Aufteilung der Kosten der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen unterliegende Partei die von der obsiegenden Partei getragenen Verfahrenskosten nach Maßgabe der im geltenden nationalen Recht für Gerichtsverfahren im Allgemeinen vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen zahlt.

(2) Einzelne von einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen betroffene Verbraucher tragen nicht die Kosten des Verfahrens.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann in Ausnahmefällen ein einzelner Verbraucher, der von einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen betroffen ist, dazu verurteilt werden, Verfahrenskosten zu tragen, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des einzelnen Verbrauchers verursacht wurden.

Artikel 13

Unterrichtung über Verbandsklagen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass qualifizierte Einrichtungen insbesondere auf ihrer Website Angaben machen über

a) die Verbandsklagen, die sie bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde erheben wollen,

b) den Stand der Verbandsklagen, die sie bereits bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde erhoben haben, und

c) die Ergebnisse der Verbandsklagen gemäß Buchstaben a und b.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass den von einer laufenden Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen betroffenen Verbrauchern rechtzeitig und durch geeignete Mittel Informationen über die Verbandsklage gegeben werden, sodass die Verbraucher die Möglichkeit haben, ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen zu äußern, in dieser Verbandsklage gemäß Artikel 9 Absatz 2 repräsentiert werden zu wollen.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels verpflichtet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den Unternehmer, die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher auf Kosten des Unternehmers über rechtskräftige Entscheidungen zu Maßnahmen nach Artikel 7 und über bestätigte Vergleiche nach Artikel 11 auf eine Art und Weise zu unterrichten, welche die Umstände des Falls berücksichtigt und innerhalb bestimmter Fristen erfolgt, wo dies gerechtfertigt ist auch durch gesonderte Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die betroffenen Verbraucher auf andere Weise über rechtskräftige Entscheidungen oder gerichtlich bestätigte Vergleiche unterrichtet werden.

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, nach denen der Unternehmer eine solche Unterrichtungspflicht gegenüber Verbrauchern nur hat, wenn er von einer qualifizierten Einrichtung dazu aufgefordert wird.

(4) Die in Absatz 3 genannten Informationspflichten gelten sinngemäß für die qualifizierten Einrichtungen in Bezug auf rechtskräftige Entscheidungen über die Zurückweisung oder Abweisung der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die obsiegende Partei sich die Kosten für die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage gemäß Artikel 12 Absatz 1 erstatten lassen kann.

Artikel 14

Elektronische Datenbanken

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale elektronische Datenbanken einrichten, die über Websites öffentlich zugänglich sind und die Informationen über qualifizierte Einrichtungen, die vorab für die Erhebung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt wurden, sowie allgemeine Informationen über laufende und abgeschlossene Verbandsklagen enthalten.

(2) Richtet ein Mitgliedstaat eine elektronische Datenbank gemäß Absatz 1 ein, so teilt er der Kommission die Internetadresse mit, unter der die elektronische Datenbank aufgerufen werden kann.

(3) Die Kommission richtet zu folgenden Zwecken eine elektronische Datenbank ein und pflegt diese:

a) für alle Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 5 Absätze 1, 4 und 5 und Artikel 23 Absatz 2 und

b) für die Zusammenarbeit zwischen den in Artikel 20 Absatz 4 genannten qualifizierten Einrichtungen.

(4) Die elektronische Datenbank gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ist den Folgenden jeweils im erforderlichen Umfang direkt zugänglich:

a) den nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 5 Absatz 5,

b) den Gerichten und Verwaltungsbehörden, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist,

c) den von den Mitgliedstaaten für die Erhebung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verbandsklagen benannten qualifizierten Einrichtungen sowie

d) der Kommission.

Die von den Mitgliedstaaten in der elektronischen Datenbank gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ausgetauschten Informationen über qualifizierte Einrichtungen, die für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen nach Artikel 5 Absatz 1 benannt wurden, sind öffentlich zugänglich.

Artikel 15

Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats über das Vorliegen eines Verstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher von allen Parteien als Beweismittel gemäß dem nationalen Recht über die Beweismittelwürdigung im Rahmen anderer Klagen vor ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden, mit denen Abhilfeentscheidungen gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik angestrebt werden, vorgelegt werden kann.

Artikel 16

Verjährungsfristen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit dem nationalen Recht sicher, dass eine anhängige Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsentscheidung nach Artikel 8 eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen für die von dieser Verbandsklage betroffenen Verbraucher bewirkt, sodass diese Verbraucher nicht dadurch daran gehindert werden, danach Klage zur Erwirkung von Abhilfeentscheidungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu erheben, dass während der Verfahrensdauer einer Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsentscheidung Verjährungsfristen abgelaufen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen bewirkt.

Artikel 17

Verfahrensbeschleunigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbandsklagen zur Erwirkung von Unterlassungsentscheidungen nach Artikel 8 zügig behandelt werden.

(2) Verbandsklagen zur Erwirkung von Unterlassungsentscheidungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a werden gegebenenfalls im Rahmen eines summarischen Verfahrens behandelt.

Artikel 18

Offenlegung von Beweismitteln

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn eine qualifizierte Einrichtung alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Stützung einer Verbandsklage ausreichen, und darauf hingewiesen hat, dass zusätzliche Beweismittel der Verfügung des Beklagten oder eines Dritten unterliegen, auf Antrag dieser qualifizierten Einrichtung das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit vom Beklagten oder dem Dritten offengelegt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag des Beklagten das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht ebenfalls anordnen kann, dass die qualifizierte Einrichtung oder Dritte einschlägige Beweismittel offenlegen.

Artikel 19

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die im Falle der Nichteinhaltung oder der Nichtbefolgung des Folgenden zu verhängen sind:

a) Unterlassungsentscheidungen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder

b) Pflichten gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 18.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften angewendet werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen unter anderem in Form von Geldbußen verhängt werden können.

Artikel 20

Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, die darauf abzielen sicherzustellen, dass die durch Verbandsklagen entstehenden Kosten die qualifizierten Einrichtungen nicht davon abhalten, ihr Recht auf Einleitung der Verfahren nach Artikel 7 wirksam auszuüben.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können beispielsweise öffentliche Finanzierungen, einschließlich struktureller Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen, die Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren oder den Zugang zu Prozesskostenhilfe umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, die qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit geben, von den Verbrauchern, die ihren Willen geäußert haben, bei einer konkreten Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen von einer qualifizierten Einrichtung repräsentiert zu werden, für die Beteiligung an der Verbandsklage eine moderate Beitrittsgebühr oder eine vergleichbare Gebühr zu erheben.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen und fördern die Zusammenarbeit der qualifizierten Einrichtungen sowie den Austausch und die Verbreitung ihrer bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf das Vorgehen gegen innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße gemäß Artikel 2 Absatz 1.

KAPITEL 3

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Aufhebung

Die Richtlinie 2009/22/EG wird mit Wirkung vom 25. Juni 2023 unbeschadet des Artikels 22 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 22

Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auf Verbandsklagen an, die am 25. Juni 2023 oder danach erhoben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/22/EG auf Verbandsklagen an, die vor dem 25. Juni 2023 erhoben werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung, die der Umsetzung von Artikel 16 dienen, lediglich auf Abhilfeansprüche aufgrund von Verstößen gemäß Artikel 2 Absatz 1 angewendet werden, die am 25. Juni 2023 oder danach erfolgt sind. Hierdurch darf jedoch die Anwendung bereits vor dem 25. Juni 2023 geltender nationaler Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen für Abhilfeansprüche aufgrund von in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verstößen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind, nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 23

Überwachung und Bewertung

(1) Frühestens am 26. Juni 2028 nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt. In dem Bericht bewertet die Kommission insbesondere den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, der in Artikel 2 und Anhang I festgelegt ist, sowie das Funktionieren und die Wirksamkeit dieser Richtlinie in grenzüberschreitenden Fällen, und zwar auch hinsichtlich der Rechtssicherheit.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals bis zum 26. Juni 2027 und danach jährlich die folgenden Informationen, die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind:

a) Anzahl und Art der Verbandsklagen, die von ihren Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden abgeschlossen wurden;

b) Art der Verstöße gemäß Artikel 2 Absatz 1 und die Verfahrensparteien dieser Verbandsklagen;

c) Ergebnisse dieser Verbandsklagen.

(3) Bis zum 26. Juni 2028 bewertet die Kommission, ob grenzüberschreitende Verbandsklagen am besten auf Unionsebene behandelt werden können, indem das Amt eines Europäischen Bürgerbeauftragten für Verbandsklagen auf Unterlassungsentscheidungen und Abhilfeentscheidungen geschaffen wird, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über ihre wichtigsten Ergebnisse vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist.

Artikel 24

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 25. Dezember 2022 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 25. Juni 2023 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des nationalen Rechts mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 26

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2020.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
D. M. SASSOLI	M. ROTH

ANHANG I

LISTE DER VORSCHRIFTEN DES UNIONSRECHTS NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

(1) Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

(2) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

(3) Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1).

(4) Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).

(5) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

(6) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1): Artikel 5 bis 7 sowie Artikel 10 und 11.

(7) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67): Artikel 86 bis 90 sowie Artikel 98 und 100.

(8) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4): Artikel 3 und 5.

(9) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51): Artikel 10 und Kapitel IV.

(10) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37): Artikel 4 bis 8 und Artikel 13.

(11) Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

(12) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

(13) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

(14) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

(15) Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).

(16) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36): Artikel 20 und 22.

(17) Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

(18) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

(19) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

(20) Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10).

(21) Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3): Artikel 23.

(22) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1): Artikel 1 bis 35.

(23) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

(24) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55): Artikel 3 und Anhang I.

(25) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94): Artikel 3 und Anhang I.

(26) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

(27) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10): Artikel 14 und Anhang I.

(28) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1): Artikel 183 bis 186.

(29) Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24).

(30) Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

(31) Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46): Artikel 4 bis 6.

(32) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59): Artikel 3 bis 8 sowie Artikel 19 bis 21.

(33) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1): Artikel 9 bis 11, Artikel 19 bis 26 sowie Artikel 28b.

(34) Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1): Artikel 9 und 10.

(35) Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

(36) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

(37) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

(38) Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

(39) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

(40) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1): Artikel 9 bis 11a.

(41) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

(42) Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

(43) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63): Artikel 13.

(44) Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1): Artikel 14.

(45) Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

(46) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

(47) Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

(48) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349): Artikel 23 bis 29.

(49) Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

(50) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

(51) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

(52) Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

(53) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

(54) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

(55) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19): Artikel 17 bis 24 sowie Artikel 28 bis 30.

(56) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(57) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1): Kapitel II.

(58) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176): Kapitel II.

(59) Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

(60) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

(61) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

(62) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1): Artikel 3 bis 6.

(63) Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1): Artikel 3 bis 5.

(64) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36): Artikel 88, Artikel 98 bis 116 sowie Anhänge VI und VIII.

(65) Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

(66) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2009/22/EC	Diese Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1
—	Artikel 2 Absatz 2
—	Artikel 3
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1 Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a
—	Artikel 7 Absätze 2 und 3 Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Artikel 7 Absätze 5, 6 und 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a Artikel 8 Absatz 1 Artikel 17
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Artikel 13 Absatz 3
—	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a
—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 19
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 4 Artikel 4 Absätze1 und 2 Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b Artikel 4 Absätze 6 und 7
—	Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben c, d, e und f Artikel 4 Absätze 4 und 5
—	Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 5
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 4 Absätze 2 und 3	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5	Artikel 8 Absatz 4
—	Artikel 9
—	Artikel 10
—	Artikel 11
—	Artikel 12
—	Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b Artikel 13 Absätze 2, 4 und 5
—	Artikel 14
—	Artikel 15
—	Artikel 16
—	Artikel 18

Richtlinie 2009/22/EC	Diese Richtlinie
Artikel 6	Artikel 23
Artikel 7	Artikel 1 Absätze 2 und 3
Artikel 8	Artikel 24
—	Artikel 20
Artikel 9	Artikel 21
—	Artikel 22
Artikel 10	Artikel 25
Artikel 11	Artikel 26